

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 7/2021



//// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

//// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

//// INHALTSVERZEICHNIS

261 QUINTESSENZ

263 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

264 12 Fragen an ...

1. Bürgermeister Bernd Reisenweber

267 Dr. Uwe Brandl

**Bedarfsgerechter Wohnraum, Innenentwicklung,
Flächeneffizienz und ökologische Transformation**

271 Dr. Andreas Gaß

Kommunalunternehmen: Aktualisiertes Satzungsmuster

277 Unternehmenssatzung für Kommunalunternehmen

284 Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Bartsch

Nachhaltige Wohnbaugebiete leicht gemacht

294 Norbert Gmeinwieser

Neues Produktionskonzept für Gemeindeblätter

SERVICE

296 Aus dem Verband

300 Veranstaltungen

304 Brüssel Aktuell

311 Seminarangebote

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

DOKUMENTATION

313 Beteiligung der Verbände zur Arbeitshilfe

„Umgang mit Bodenmaterial“

BayGT-Schreiben an das Bayerische Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz vom 21.06.2021

WICHTIGES IN KÜRZE

//// BAYERISCHER GEMEINDETAG

KOMMUNALE 2021 FINDET STATT

Lange herrschte Unsicherheit, ob die KOMMUNALE 2021 stattfinden kann. Noch vor kurzem, als die Inzidenzzahlen relativ hoch waren, konnte sich kaum jemand vorstellen, dass eine Messe mit Kongress, die regelmäßig über 4.000 Besucher anzieht, in Corona-Zeiten stattfinden wird.

Dank der deutlich gesunkenen Inzidenzzahlen haben sich Nürnberg Messe und Bayerischer Gemeindetag darauf verständigt, die KOMMUNALE 2021 im Oktober durchzuführen. Sowohl das Aussteller- als auch das Besucherinteresse sind hoch.

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags wird – wie bei den zurückliegenden Großveranstaltungen – ein attraktives Vortragsprogramm erstellen und anbieten. Die Kreisverbände des Gemeindetags haben signalisiert, in bewährter Weise mit Bussen nach Nürnberg zu kommen und, wenn möglich, Verwaltungspersonal mitzunehmen. Es ist daher zu erwarten, dass auch die KOMMUNALE 2021 wieder ein voller Erfolg werden wird.

//// 12 FRAGEN AN ...

„DAS LÄCHELN EINES FILMSTARS...“

„Ein Bürgermeister braucht das Lächeln eines Filmstars und die Haut eines Elefanten“, sagt 1. Bürgermeister Bernd Reisenweber, der Vorsitzende des Bezirksverbands Oberfranken des Bayerischen Gemeindetags. Damit bringt er in perfekter Art und Weise das Anforderungsprofil eines heutigen Bürgermeisters bzw. einer Bürgermeisterin auf den Punkt. Immer freundlich, gleichzeitig aber widerstandsfähig gegen Vorwürfe und Anfeindungen. In unserer beliebten Rubrik „12 Fragen an ...“ nimmt Bürgermeister Reisenweber in überzeugenden Antworten eine klare Bestandsaufnahme der heutigen kommunalen Landschaft vor und flicht dabei wunderbare Metapher ein, die zum Nachdenken und Schmunzeln anregen. Beispielhaft sein Lebensmotto: „Habe niemals Angst, etwas Neues auszuprobieren. Bedenke: Die Arche wurde von Amateuren gebaut, die Titanic von Profis.“ Wie wahr!

→ Seiten 264 bis 266

//// BAYERISCHER GEMEINDETAG

MEHR MUT ZU MEHR GEMEINWOHL

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl hat jüngst in der Bayerischen Staatszeitung ein eindrucksvolles Plädoyer für Mut und mehr Gemeinwohl und Sozialpflichtigkeit gegeben. Wir drucken dieses bemerkenswerte Plädoyer in dieser Ausgabe ab.

Dr. Brandl verweist zunächst auf die „Nackenschläge“, die die bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte vom bayerischen Gesetzgeber und der Bayerischen Staatsregierung in den vergangenen Monaten hinnehmen mussten: die Verweigerung der Grundsteuer C, die ablehnende Haltung des Landtags gegenüber dem Baulandmobilisierungsgesetz des Bundes sowie die mangelhafte Umsetzung der neuen Düngeverordnung, die nicht gerade auf den Schutz des Trinkwassers gerichtet ist. Er zählt die akuten Probleme der Gegenwart auf (preisgünstiger Wohnraum, Flächenbeanspruchung, Klimawandel und Wasserknappheit) und plädiert für ein starkes Umdenken.

„Wir müssen über das Gemeinwohl und die Sozialpflichtigkeit reden.“ Mit Blick auf Gemeinwohlverpflichtungen sowohl im Grundgesetz als auch in der Bayerischen Verfassung stellt er die Frage, weshalb zahlreiche gemeinwohlorientierte Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände als Enteignungen und Eigentumseingriffe diskreditiert werden, obwohl es doch lediglich um verfassungsrechtlich gebotene Inhalts- und Schrankenbestimmungen geht. So ist beispielsweise das gemeindliche Vorkaufsrecht zur Stärkung der Innenentwicklung keine Enteignungsmaßnahme, sondern eine verfassungsrechtlich gebotene gemeinwohlorientierte Ausgestaltung des Eigentums. Auch mit Blick auf andere Bundesländer und sogar andere Staaten (Österreich) zeigt er auf, was

man sich von anderen an Gutem abschauen könnte.

→ Seiten 267 bis 270

//// KOMMUNALRECHT

NEUE SATZUNGSMUSTER FÜR KOMMUNALUNTERNEHMEN

Seit mittlerweile 26 Jahren gibt es das Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Artikel 89 bis 91 der Gemeindeordnung und die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) bilden den rechtlichen Rahmen für Kommunalunternehmen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden ein Muster einer Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen erarbeitet und mit dem bayerischen Innenministerium abgestimmt.

Dr. Andreas Gaß, zuständiger Referent für Kommunalrecht in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, stellt in seinem informativen Beitrag das aktualisierte Satzungsmuster der Verbände eingehend vor und erläutert die einzelnen Bestimmungen. Mittlerweile gibt es in bayerischen Gemeinden, Landkreisen und Bezirken weit über 200 Kommunalunternehmen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Besonders in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, des Krankenhauswesens, der Energieversorgung und der Abfallwirtschaft

Tätige sollten sich mit diesem Beitrag eingehend beschäftigen. Im Anschluss an seine Erläuterungen ist das aktualisierte Satzungsmuster in dieser Ausgabe abgedruckt. Es findet sich selbstverständlich auch auf der Homepage des Bayerischen Gemeindetags.

→ Seiten 271 bis 283

//// BAUWESEN

NACHHALTIGE WOHNBAUGEBIETE

Die kommunale Bauleitplanung ist unverrückbarer Teil des Kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Das weiß jede Leserin und jeder Leser dieser Verbandszeitschrift. „Klassische Elemente“ der Bauleitplanung sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan. Daneben gibt es noch weitere Instrumentarien. In seinem Beitrag schildert Dipl.

Ing. (FH) Bernhard Bartsch, Freier Stadtplaner und Landschaftsarchitekt, welche Instrumente neben dem Bebauungsplan für eine nachhaltige Wohngebietsentwicklung zur Verfügung stehen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer einfachen und schnellen Anwendung. Erfolgreich nachhaltig planen erfordert den Einsatz mehrerer Bausteine städtebaulicher Planung, nämlich den städtebaulichen Entwurf, Festsetzungen durch einen Bebauungsplan, städtebauliche (Kauf-)Verträge sowie nicht-formelle ergänzende Maßnahmen.

Die Redaktion meint: Für jeden Mitarbeiter im Bauamt sowie allen interessierten Mitgliedern von Gemeinde- und Stadträten ein wichtiger Beitrag.

→ Seiten 284 bis 292



Präsidiumsklausur des Bayerischen Gemeindetags am 16./17. Juni 2021 in Beilngries

//// LEHRERLAPTOPS, LUFTREINIGUNGSGERÄTE UND WAS KOMMT ALS NÄCHSTES?

Bayerische Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind leidgeprüft und Einiges gewohnt. Auch was Ankündigungen der Staatsregierung in Zeiten der Corona-Pandemie betrifft. Den vorläufigen Höhepunkt bildet nun die Verlautbarung des Ministerpräsidenten anlässlich des Impfgipfels am 28. Juni, die holterdiepolter schon eine Woche später durch Kabinettsbeschluss in die Tat umgesetzt worden ist: In jedem bayerischen Klassenzimmer soll schon im September ein Luftreinigungsgerät stehen, das die Kommunen als Sachaufwandsträger gefälligst umgehend zu beschaffen haben. Geht's noch? Auf die Idee, dass man über ein solches Vorhaben vorher mit den kommunalen Spitzenverbänden reden könnte, ist offensichtlich niemand gekommen. Die Kommunen werden wieder einmal vor vollendete Tatsachen gestellt. Und das nach dem Debakel um den Kauf von Lehrerdienstgeräten!

Wenn die Luftreiniger einen wirklichen Beitrag zur Entspannung der Situation und zum Schutz der Gesundheit leisten würden, wäre dies alles leichter zu ertragen. Das ist aber mehr als zweifelhaft. Die Einschätzung des Umweltbundesamts hört sich jedenfalls anders an. Danach sind Luftreinigungsgeräte – so wörtlich auf dessen Internetseite nachzulesen – „in der Regel nicht in der Lage, die Innenraumluft schnell und zuverlässig von Viren zu befreien. Außerdem wälzen sie die Luft lediglich um, so dass sich CO₂ und Feuchte mit der Zeit im Klassenraum anreichern können – das kann zu Müdigkeit und

Konzentrationsproblemen führen und Schimmel begünstigen.“ Zitat Ende. Das Kultusministerium geht übrigens ganz selbstverständlich davon aus, dass die Klassenräume alle 45 Minuten gelüftet werden müssen. Trotz Luftreinigungsgeräts und auch im Winter!

Und die Finanzierung dieses fragwürdigen Unterfangens? Der Freistaat übernimmt nur 50% der Anschaffungskosten und stellt dafür 190 Mio. Euro zur Verfügung. Ob das für geschätzt 60.000 Klassenräume und weitere 50.000 Räume in Kindertagesstätten reicht, sei dahingestellt. Die andere Hälfte zahlen die Kommunen. Für den nicht unerheblichen Unterhalt der Geräte gibt es keinen müden Euro. Konnexität? Natürlich nicht, freut sich der Freistaat. Ist ja kein Zwang. Und die Zuständigkeit der Gemeinde als Sachaufwandsträger ist doch sonnenklar. Wir sollten froh sein, dass es eine Förderung gibt...

Auch die Beschaffung wird alles andere als einfach werden. Welche Geräte sind geeignet? Wie laut dürfen sie sein? Welche Filtermethode ist zulässig? Wo im Klassenzimmer sollen sie aufgestellt werden? Wer wartet die nicht unkomplizierte Technik? Oberhalb eines Schwellenwerts von 214.000 Euro muss im Übrigen europaweit ausgeschrieben werden. Das sind geschätzt 50 Geräte. Selbst eine mittelgroße Gemeinde ist da schnell drüber. Immerhin will das Wirtschaftsministerium prüfen, ob es wegen der Dringlichkeit Erleichterungen bei der Vergabe geben könnte.



DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Vielen Dank dafür! Bleibt zu hoffen, dass die juristische Beurteilung noch in diesem Jahrzehnt abgeschlossen werden kann.

Aber wir Gemeinden sollen das alles bis Schulbeginn hinkriegen.

Vielleicht bedarf es eines baldigen und heftigen politischen Gewitters, um die dicke Luft zwischen den Kommunen und der Staatsregierung wieder zu klären und zu einem vernünftigen Klima zurückzukommen. Ein Luftreinigungsgerät reicht dafür nicht.

F. Dirnberger

12 FRAGEN AN DEN VORSITZENDEN DES BEZIRKSVERBANDS OBERFRANKEN 1. BGM. BERND REISENWEBER



IN DEN KOMMENDEN AUSGABEN
STELLEN WIR DIE MITGLIEDER DES
PRÄSIDIUMS DES BAYERISCHEN
GEMEINDETAGS VOR.



INTERVIEW

1 WIE WAR IHR BISHERIGER KOMMUNALPOLITISCHER WERDEGANG?

Der eigentliche Anfang war meine Tätigkeit in den örtlichen Vereinen und in der Feuerwehrführung. Irgendwann merkt man, dass man sich in seiner Gemeinde auch politisch betätigen muss, um etwas nachhaltig auf den Weg zu bringen.

Mein ehemaliger Nachbar, Hans Remde, hat mich dann zu einer Kandidatur für den Gemeinderat überzeugt. Erst im dritten Anlauf wurde ich 1996 in den Gemeinderat gewählt und darf seit 2002 meiner Gemeinde als Erster Bürgermeister dienen.

2 WAS HAT SIE ALS BÜRGER- MEISTER (IN LETZTER ZEIT) AM MEISTEN GEFREUT/GEÄRGERT?

Geärgert:

Ein wachsendes Anspruchsdenken, welches durch eine entsprechende Gesetzgebung noch befeuert wird.

Gespannt bin ich auf die Kostenverteilung für die Ganztagsbetreuung unserer Grundschüler. Viele Kommunen werden in neue Gebäude investieren müssen, um eine Versorgung mit Essen gewährleisten zu können. Neues Fachpersonal ist nur sehr schwer zu bekommen.

Gefreut:

In diesem Jahr, die Fertigstellung unseres neuen Bahnhofvorplatzes, dem neuen Schulgarten und der Anlage einer verbesserten Friedhofszufahrt. Zum Jahresende wird auch die neue Druckleitung für die Zusammenlegung zweier Kläranlagen fertig sein. Wichtig war auch die Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle.

3 WAS MOTIVIERT SIE, SICH FÜR DEN VERBAND ENGAGIEREN?

Nur gemeinsam sind wir stark, und man wird auch erst ab einer gewissen Größe wahrgenommen. Unser Verband gibt mir Rückendeckung, Fachwissen und bringt meine Probleme zu Gehör. Da ist es nur selbstverständlich, dass ich mich gerne mit einbringe.

4 WELCHE KONKRETE ZIELE HABEN SIE IN IHRER FUNKTION ALS PRÄSIDIUMSMITGLIED?

Den Dialog zwischen den politisch Verantwortlichen zu unterstützen, den Erfahrungsschatz den meine Kollegen und ich in vielen Jahren Bürgermeistertätigkeit gesammelt haben einzubringen und weiterzugeben.

5 WELCHE KOMMUNAL- POLITISCHEN THEMEN HALTEN SIE AKTUELL FÜR BESONDERS WICHTIG?

Die Einführung des Konnexitätsprinzips auch für Maßnahmen, die der Bund veranlasst und die bisher von den Kommunen getragen werden müssen. Es fehlt insgesamt leider die Einsicht, dass man einen Euro nur einmal ausgeben kann und die finanzielle Belastbarkeit der Kommunen endlich ist.

Außerdem wäre weniger Bürokratie mehr.

6 WO SEHEN SIE DEN BAYERISCHEN GEMEINDETAG IN 10 JAHREN?

Der Bayerische Gemeindefesttag wird noch stärker als bisher die Verbindungen der Kommunen zu den Parlamenten und Ministerien übernehmen müssen. Durch persönliche Kontakte können die Sorgen und Nöte der Kommunen direkt bei den zuständigen Stellen vorgebracht werden.

Meine Hoffnung ist, dass der Gesetzgeber den Erfahrungsschatz und die fachliche Kompetenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Bayerns sich zunutze macht, bevor er neue Gesetze und Verordnungen erlässt. Fachwissen und praktische Erfahrung sollten wieder einen höheren Stellenwert erhalten.

7 WIE HAT SICH AUS IHRER SICHT DAS AMT ALS RATHAUSCHEF IM LAUFE DER ZEIT GEWANDELT?

Der wichtige persönliche Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern wird weniger, da sich viele Diskussionen verstärkt in den Social Medias abspielen. Außerdem haben wir einiges an Gestaltungsfreiheit eingeübt, was aber in der Öffentlichkeit noch nicht so angekommen ist. Dort ist man immer noch der universelle Ansprechpartner für alles, auch wenn die Lösungsmöglichkeiten eingeschränkt wurden.

8 WELCHE PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN MÜSSEN HEUTZUTAGE GUTE UND ERFOLGREICHE RATHAUSCHEFS MITBRINGEN?

Ein Bürgermeister braucht das Lächeln eines Filmstars und die Haut eines Elefanten.

9 HALTEN SIE DIE DERZEITIGE KOMMUNALE STRUKTUR IN BAYERN FÜR RICHTIG ODER SEHEN SIE DA ÄNDERUNGS- BEDARF?

E pluribus unum!

Aus vielen eines. Dieser Wahlspruch der Vereinigten Staaten trifft auch für Bayern zu. Die urbane Welt braucht den ländlichen Raum genauso wie umgekehrt, wir dürfen die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht aus den Augen verlieren.

WIE KÖNNEN SIE SICH MOTIVIEREN, WENN ETWAS NICHT GUT GELAUFEN IST?

Erst einmal sacken lassen, möglicherweise eine Frust-Halbe, dann geht's schon wieder weiter. Um Abstand zu gewinnen und die Schönheit des Waldes zu genießen, geh ich auch nach einer Sitzung zum Ausgleich in mein Jagdrevier.

WIE LAUTET IHR LEBENSOTTO?

Habe niemals Angst etwas Neues auszuprobieren, bedenke die Arche wurde von Amateuren gebaut, die Titanic von Profis.

HABEN SIE EIN PERSÖNLICHES VORBILD?

Ich habe einige Menschen kennengelernt, die mir in ihrem Tun ein Vorbild waren. Allerdings möchte ich auch niemanden kopieren. Heutzutage haben sich Vorbilder leider rar gemacht.



NÜRNBERG 2021
KOMMUNALE
12. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

**IT TALK
DER KOMMUNEN**

MESSEZENTRUM NÜRNBERG
20. – 21. 10. 2021

KOMMUNALE IT DER ZUKUNFT
ENTDECKEN SIE ALLES, WAS FÜR SIE WICHTIG IST!

- Leitthema Digitalisierung im Fokus
- Innovative IT-Lösungen und neue Ideen
- IT-Talk: Entscheider und Experten im Austausch auf Augenhöhe
- Wahl zum „Kommunalen IT-Profi“ unter der Schirmherrschaft des Bundes-CIO Dr. Richter

KOMMUNALE.DE/IT KOMMUNALE.DE/APP
erhältlich für 

**BAYERISCHER
GEMEINDETAG** **NÜRNBERG
MESSE**

BEDARFSGERECHTER WOHNRAUM, INNENENTWICKLUNG, FLÄCHENEFFIZIENZ UND ÖKOLOGISCHE TRANSFORMATION

Text Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

In den letzten Monaten mussten die Städte und Gemeinden in Bayern ein paar Nackenschläge aus dem Bayerischen Landtag und von der Bayerischen Staatsregierung hinnehmen, von denen die Mitglieder unserer Schwesterverbände in anderen Bundesländern zum Glück verschont blieben.

So werden die bayerischen Gemeinden – anders als die Kommunen in anderen Bundesländern – den Kampf gegen innerörtliche Brachen und für die Wohnraumschaffung auf gehorteten Baulücken im Innenbereich nicht mit einer Grundsteuer C, die eine höhere steuerliche Belastung auf gehortete Spekulationsbaugrundstücke ermöglicht, aufnehmen können.

Nur die bayerischen Städte und Gemeinden mussten zudem erleben, wie aus der Mitte ihres Landesparlaments das Baulandmobilisierungsgesetz des Bundes mitsamt seiner gemeinwohlorientierten Steuerungselemente für mehr Innenentwicklung und preisgedämpften Wohnraum torpediert wurde.

Und Bayerns Städte und Gemeinden – die Wasserversorger für Millionen von bayerischen Bürgerinnen und Bürgern – mussten schlucken, dass die Umsetzung der Düngeverordnung, also der Schutz des Grundwassers, nicht nach dem Vorsorgeprinzip erfolgt, sondern nach dem Prinzip „Belasten bis an die Belastungsgrenze“.

„DER DRUCK IM KESSEL STEIGT“

Preisgedämpfter Wohnraum, Innenentwicklung, Flächeneffizienz, Ökologie, Klimaanpassung und Wasserknappheit: Dies sind die großen Themen unserer Zeit, die die Bevölkerung – und ganz im Besonderen die junge Generation – umtreiben, für die auch die Städte und Gemeinden verantwortlich zeichnen und die bei aller Unterschiedlichkeit eines eint: All dies sind Themen mit Bezug zur Bodennutzung im weitesten Sinne.

Es sind auch Politikbereiche, mit denen die bayerische Staatsregierung für sich wirbt. Und es geht um Lebensbereiche zu denen die Gesellschaft und vor allem die junge Generation Antworten und zukunftsgerechte Lösungen einfordert. Die Herausforderungen in den genannten Bereichen sind sehr groß. Der Nitratdruck auf unsere Grundwasserreserven nimmt immer weiter zu.

Kürzlich teilte uns eine mittelgroße Marktgemeinde aus Oberbayern mit, dass ihr 750 (!) Interessensbekundungen für Wohnraum bzw. ein kleines Grundstück für den Einfamilienhausbau vorliegen würden. Die Grundstückspreise haben sich in manchen Teilen Bayerns auch in den letzten 12 Monaten – auf ohnehin bereits hohem Niveau – nochmals verdoppelt.

Wir kennen strukturschwache Gemeinden, in denen die Zahl der gehorteten Baugrundstücke in die Hunderte geht. Das Gut der Fläche ist knapp und nicht mehrbar.



DR. UWE BRANDL

Wir stehen vor ökologischen und klimatologischen Herausforderungen mit Bodenbezug, die deutlich an Fahrt aufgenommen haben und die nach zeitnahen Lösungen verlangen, die weit über die zentralen Fragen der Daseinsvorsorge hinausgehen. Es geht heute und in den kommenden Jahren um Fragen der Nachhaltigkeitstransformation, der sozialen Teilhabe, dem Wunsch nach einem bezahlbaren Dach über dem Kopf sowie einer enkelgerechten (resilienten) Entwicklung unserer Siedlungsbereiche. Und der Druck im Kessel steigt, auch in anderen Politikfeldern, aber ich möchte mich hier auf das Thema der Siedlungsentwicklung und der Bodennutzung begrenzen.

Für den Beobachter der politischen Debatte in Bayern verfestigt sich immer mehr der Eindruck, dass es zur Gestaltung und Erreichung der ge-

nannten Ziele nur zwei denklogische Wege gibt: Der Staat kann einerseits mit einer strengen Regulatorik Verbote aussprechen, Mietpreisbremsen einziehen oder enteignen. Das will aber – zu Recht – niemand.

Oder er kann Freiwilligkeitsappelle proklamieren und das Geld mit der Gießkanne verteilen. Freiwilligkeitsappelle, auf deren Einhaltung die Gesellschaft dann hoffen muss. Und Geld, das von allen Steuerzahlern beigesteuert werden muss. Der Freistaat hat in den vorgenannten Themenbereichen zuletzt häufig auf die zweitgenannten Möglichkeiten zurückgegriffen. Unsere Verfassungsordnung, sowohl die des Grundgesetzes, als auch die der bayerischen Verfassung, empfiehlt für die Lösung bodennutzungsbezogener Herausforderungen jedoch einen ver-

mittelnden Weg, der zwischen diesen beiden Ansätzen liegt.

„EIGENTUM VERPFLICHTET“

Ein Blick in das Grundgesetz und in die Bayerische Verfassung genügt, um die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen auszumachen, die den Rahmen für die Gestaltung der vorgenannten Politikfelder vorgeben.

Und bitte lesen Sie selbst nach, wenn Sie nicht glauben, was die Mütter und Väter der beiden Verfassungen uns dort aufgetragen haben. So steht im Grundgesetz unter anderem: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ (Art. 14 Abs. 2 GG). Die bayerische Verfassung postuliert: „Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen

Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.“ (Art. 161 BV).

Die Bayerische Verfassung formuliert darüber hinaus wie in Stein gemeißelt: „Eigentum verpflichtet gegenüber der Gesamtheit.“ (Art. 158 BV) und, jetzt wird es wirklich unglaublich: „Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen überwacht. Missbräuche sind abzustellen.“ (Art 161 BV).

„UNVERMEHRBARER BODEN“

Auch das Bundesverfassungsgericht hat früh erkannt, dass die bodenbezogenen Herausforderungen Wohnen, Flächeneffizienz, Ökologie und Innenentwicklung nicht den reinen Marktkräften überlassen werden können und bereits 1963 – bei deutlich geringerer Flächenkonkurrenz – geurteilt:

„Die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unüberschaubaren Spiel der Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern.

[...] Das Gebot sozialgerechter Bodennutzung ist aber nicht nur eine Anweisung für das konkrete Verhalten des Ei-

gentümers, sondern in erster Linie eine Richtschnur für den Gesetzgeber, bei der Regelung des Eigentuminhalts das Wohl der Allgemeinheit zu beachten. Es liegt hierin die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat.“ (BVR 169/63, BVerfGE21, 73/86)

Doch wie interpretiert die bayerische Staatsregierung diesen Verfassungsrahmen? Sie ist gegen eine Grundsteuer C auf Spekulationsgrundstücke. Sie interveniert in Berlin gegen gemeinwohlorientierte Instrumente wie den Umwandlungsvorbehalt von Mietwohnraum in Eigentumswohnungen oder das gemeindliche Vorkaufsrecht zur Schaffung von Wohnraum in der Innenentwicklung und zur Schonung von Flächen im Außenbereich.

Die Sozialbindung des Eigentums und gemeinwohlorientierte Steuerung einer sozialgerechten Bodennutzung (um in den Worten des Bundesverfassungsgerichts zu bleiben)? Enteignung! So schallt es zumindest aus den Bänken der Regierungsfaktionen im Bayerischen Landtag, die sich auch gerne als Kommunalparteien verstehen.

Kommunalvertreter in Bayern stellen sich seit ein paar Jahren mehr und mehr die Frage, warum so zahlreiche gemeinwohlorientierte Forderungen der kommunalen Spitzenverbände als Enteignung und Eigentumseingriffe diskreditiert werden, wenn es sich doch um verfassungsrechtlich gebotene In-

halts- und Schrankenbestimmungen handelt? Denn eines ist klar: Mit vorgeannter argumentativer Leere werden wir mit Blick auf die Herausforderungen der kommenden 10 Jahren scheitern. Ich zitiere aus einer Presseerklärung einer Regierungsfraktion im Bayerischen Landtag zur aktuellen gemeinwohlorientierteren Novelle des Baugesetzbuchs: „Hauptkritikpunkt aus Sicht der Fraktion am Gesetz sind die neu vorgesehenen Zugriffsmöglichkeiten staatlicher Stellen auf das grundgesetzlich geschützte Recht auf Eigentum.“

„INNENENTWICKLUNG STÄRKEN“

Es geht hier jedoch nicht um „Zugriffe“ (ein Begriff der juristischen Enteignungsdefinitionen) auf das Eigentum, es geht vielmehr um eine verfassungs-

rechtlich gebotene gemeinwohlorientierte Ausgestaltung des Eigentums. Es geht um leichte Verbesserungen beim gemeindlichen Vorkaufsrecht zur Stärkung der Innenentwicklung. Es geht um eine Erschwerung der Umwandlung von Mietwohnraum in Eigentumswohnungen in den Regionen mit einem angespannten Wohnraummarkt. Und es geht darum, mit einer Grundsteuer C eine Lenkungswirkung zu entfalten, die die Investitionen auf den Innenbereich lenkt und den Außenbereich schont.

Gleiches gilt für die maßvolle Ausgestaltung von Maßnahmen der bodenbezogenen Nachhaltigkeit in unseren Siedlungs- und Außenbereichen. Warum fällt es den Regierungsparteien so schwer, den binnenklimatologisch und naturvielfaltsschädlichen Gartenschotterungstrend – so wie in Ba-



den-Württemberg geschehen – zu beenden oder Wasserschutzgebieten den klaren Vorrang vor anderen Bodennutzungen einzuräumen? Haben wir nicht andere gemeinwohlschädigende Pfade auch beendet? Oder kann sich heute noch jemand vorstellen, dass wir unsere Gasthäuser vollqualmen, während unsere Kinder auf der Tanzfläche toben?

„ES GIBT EINEN MITTELWEG“

Zwischen Laissez-faire und Verbot, zwischen absoluter Baufreiheit und Enteignung gibt es einen Mittelweg, über den wir wieder reden müssen. Diese via media orientiert sich an den gesamtgesellschaftlichen Wertentscheidungen der Gemeinwohlorientierung und einer Einzelgerechtigkeit auf der einen Seite der Medaille sowie der Sozialbindung des Eigentums und der damit verbundenen Gemeinverpflichtung auf der anderen.

Und genau diese Kategorien kommen auch bei der Debatte um die Ausgestaltung unserer Gesetze zu den bodenbezogenen Herausforderungen der Schaffung des preisgedämpften Wohnraums, der ökologischen Nachhaltigkeitswandel und der Minderung der Flächeninanspruchnahme zum Tragen:

So sollten sich gerade die Gesetze, die sich eine sozialgerechte Bodenordnung, ein gemeinwohlorientiertes Wohnungswesens und eine ökologische und klimaangepasste Bodennutzung zur Aufgabe machen, ohne Verbot, aber mit enkelgerechten Pfadwechseln, ohne

Staatsinterventionismus, aber mit gemeinwohlorientierten Regelungen und ohne Enteignungen, aber mit der Sozialbindung des Eigentums befassen.

Floskeln wie „bauen, bauen, bauen“ oder unreflektierte Enteignungsvorwürfe bringen uns bei der bodenbezogenen Nachhaltigkeitstransformation, bei der Minderung der Flächeninanspruchnahme und bei der Schaffung preisgedämpften Wohnraums nicht weiter. Bayern kann voranschreiten oder es kann am Schluss akzeptieren, was sich ohnehin ankündigt.

Es genügt ein Blick um uns herum nach Baden-Württemberg, in die Schweiz oder nach Österreich: In Baden-Württemberg sind ca. 25 % der Landesfläche als Wasserschutzgebiet ausgewiesen (ggü. ca. 5 % in Bayern), im Außenbereich sind Gewässerrandstreifen von 10 Metern auch an kleinen Bächen einzuhalten (ggü. 5 Metern in Bayern) und Schotterungen von Vorgärten wurden durch das dortige Naturschutzgesetz als naturschädigende Gartengestaltung anerkannt.

In zahlreichen Kantonen der Schweiz erlöschen Baurechte, wenn dort nicht innerhalb einer bestimmten Frist eine Bebauung vorgenommen wurde und man kennt dort eine gemeinwohlbezogene Planungsgewinnabgabe in Höhe von 20 % der planbedingten Bodenwertsteigerung.

Und Österreich? Dort kennt man eine Bodenwertabgabe für unbebau-

te Grundstücke, die dann nicht anfällt, wenn das Grundstück einem gemeinnützigen Wohnungsbaunehmen oder einer Gemeinde gehört.

„KEINE ZEITGEMÄSSE POLITIK“

Der Wohnraumbedarf, der Siedlungsdruck, die Flächenkonkurrenz, der Bodenwertanstieg und die flächen- und bodenbezogenen ökologischen Herausforderungen werden weiter zunehmen. Wir müssen uns mit den Vorschlägen und Wegen befassen, die von Seiten der kommunalen Spitzenverbände vorgetragen und die in vielen unserer Nachbarländer bereits längst besritten werden.

Die Verfassung weist uns den Weg. Die Baulücke als normale Kapitalanlage zu verstehen, Wohnraumspekulanten waten zu lassen, biodiversitätsschädliche Gartengestaltungen als Freiheitspraktik anzusehen und das Grundwasser an die Belastungsgrenze zu führen ist keine zeitgemäße Politik.

Der Kompass der Regierungsparteien gehört nachjustiert: Wir müssen mehr Gemeinwohl wagen! Wir müssen mehr Sozialpflichtigkeit wagen!

KOMMUNALUNTERNEHMEN: AKTUALISIERTES SATZUNGSMUSTER

Text Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindegtag

Das Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wurde mit Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts vom 26.7.1995¹ in Bayern eingeführt. Die Rechtsgrundlagen für ein Kommunalunternehmen der Städte, Märkte und Gemeinden finden sich in Art. 89 bis 91 GO und in der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.3.1998². Bereits vor Erlass der KUV hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) mit dem Bayerischen Gemeindegtag, dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Landkreistag das **Muster einer Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen** erarbeitet und mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmt, welches 1997 veröffentlicht wurde.³

Seitdem wurden in bayerischen Gemeinden, Landkreisen und Bezirken weit über 200 Kommunalunternehmen⁴ zur Erfüllung kommunaler Aufgaben gegründet, insbesondere in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, des Krankenhauswesens, der Energieversorgung, der Abfallwirtschaft, zum Betrieb gemeindlicher Einrichtungen, zur Verwaltung und Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften, als Planungs-,

Erschließungs- und Wirtschaftsförderungsunternehmen, zur Tourismusförderung, zur Planung, Durchführung und Abwicklung kommunaler Bau- und Infrastrukturmaßnahmen oder zur Bereitstellung zentraler Dienste (EDV). Es war also an der Zeit, das Satzungsmuster aus 1997 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen und gesammelten praktischen Erfahrungen auf den neuesten Stand zu bringen. Das **nachfolgend abgedruckte, aktualisierte Satzungsmuster** (Stand: Juni 2021) ist ebenfalls im Zusammenwirken der vorgenannten Verbände mit zusätzlicher Beteiligung des Verbands Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Landesgruppe Bayern, entstanden. Dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, namentlich der Kommunalabteilung, sei an dieser Stelle für den fachlichen Input und die finale Abstimmung gedankt.

Das Satzungsmuster steht den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindegtags im Intranet auch als Word-Datei zum Download zur Verfügung.⁵

NEUREGELUNGEN UND ERGÄNZUNGEN IM SATZUNGSMUSTER

Hervorzuheben sind insbesondere fol-



DR. ANDREAS GAß

gende Ergänzungen bzw. Neuregelungen:

- § 1 wurde in Absatz 5 um eine klarstellende Regelung zur Befugnis des Kommunalunternehmens zur Führung eines **Dienstsiegels** mit Gemeindegtagswappen ergänzt;
- die Regelung in § 2 zum **Gegenstand des Kommunalunternehmens** wurde präzisiert, mit Formulierungsbeispielen und ergänzenden Hinweisen in den Fußnoten versehen;
- in § 4 wurden Hinweise zur möglichen Sicherstellung der Handlungs-

1 GVBl. S. 376. Zur Rechtsform des Kommunalunternehmens allgemein vgl. Gaß/Popp, Gemeinde als Unternehmer, Bd. 7 der Praxisreihe des Bayerischen Gemeindegtags, 2. Aufl. 2018, Kap. 9 (3. Aufl. 2021 erscheint demnächst); Schraml in Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis kommunaler Unternehmen, 4. Aufl. 2021, Kap. D. II.

2 GVBl. S. 220, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

3 GK 1997 Rn. 89.

4 Die letzte Erhebung hierzu datiert auf Januar 2015 (Stand: 201).

5 Pfad: Mitglieder > Fachthemen > Kommunales Wirtschaftsrecht > Gemeindliche Unternehmen. Vgl. auch Rundschreiben des Bayerischen Gemeindegtags 42/2021 vom 29. Juni 2021.

fähigkeit des Unternehmens bei einem einköpfigen **Vorstand** (Fußnote 9) und Bestimmungen zur Abberufung des Vorstands (Absatz 2 Satz 2) aufgenommen, die Absätze 5 und 7 an die aktuelle Rechtslage angepasst;

- die Hinweise zur Stellvertretung der **Mitglieder des Verwaltungsrats** (§ 5 Absätze 1 und 2 mit Fußnoten 12 und 13) wurden überarbeitet, zudem in § 5 eine klarstellende Regelung zur Abberufung der bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats (Absatz 3 Satz 2) und ein ausdrücklicher Hinweis auf die Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats (Absatz 6) aufgenommen;

- § 6 nebst Fußnoten (**Zuständigkeit des Verwaltungsrats**) wurde an die aktuelle Rechtslage und Erfahrungen aus der Praxis angepasst; in Absatz 4 wurde die Möglichkeit der Einflussnahme des Gemeinderats auf unternehmerische Entscheidungen des Verwaltungsrats durch Normierung eines entsprechenden Weisungsrechts in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten vorgesehen, Absatz 6 enthält einen Formulierungsvorschlag zur Möglichkeit dringlicher Anordnungen anstelle des Verwaltungsrats durch den Verwaltungsratsvorsitzenden;

- die Regelungen zum **Geschäftsgang des Verwaltungsrats** (§ 7) wurden –

in Anlehnung an die Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte des Bayerischen Gemeindetags⁶ – überarbeitet, in Absatz 8 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren eingeführt und in Absatz 9 die Vorschriften zu Erstellung, Aufbewahrung und Einsichtnahme in die Niederschriften über Verwaltungsratssitzungen präzisiert. In Fußnote 24 zu § 7 Abs. 5 wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Verwaltungsratssitzungen als Videokonferenzen oder Hybridsitzungen (vgl. Art. 47a GO) zuzulassen. Von der Aufnahme entsprechender Formulierungen in das Satzungsmuster, die unter Umständen als Empfehlung an die Praxis aufgefasst werden könnten, wurde allerdings wegen der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der Verwaltungsratssitzungen (vgl. § 2 Abs. 4 KUV) vorerst abgesehen. Mittelfristig kann hier eventuell auf Erfahrungswerte zu der vorerst bis Ende 2022 befristeten Neuregelung des Art. 47a GO zu Hybridsitzungen der Gemeinderäte zurückgegriffen werden.

- § 9 zur **Wirtschaftsführung** und Unternehmensplanung sowie § 10 zur Aufstellung und Behandlung des **Jahresabschlusses und des Jahresberichts** wurden an die Vorgaben der KUV angepasst und praxisgerecht formuliert;

- die Neuregelung in § 12 zum **Vermögensübergang bei Auflösung** des Kommunalunternehmens entspricht § 28 KUV und dient der Klarstellung;

- § 13 wurde neu eingefügt und enthält einen Formulierungsvorschlag für **öffentliche Bekanntmachungen** des Kommunalunternehmens, falls diesem hoheitliche Befugnisse, insbesondere der Erlass von Satzungen und Verordnungen, übertragen wurden;

- § 14 (**Inkrafttreten**) wurde an die Rechtslage angepasst und um Formulierungsbeispiele bei Änderung einer bestehenden Unternehmenssatzung ergänzt.

Zu beachten ist, dass das Satzungsmuster ein Grundmuster darstellt und Formulierungen enthält, die selbstverständlich an die konkreten Gegebenheiten vor Ort durch Ergänzungen oder Streichungen anzupassen sind.

GESTALTUNGSSPIELRAUM DER GEMEINDEN

Der Gesetzgeber hat in Art. 90 GO nur grundlegende Vorgaben zur Unternehmensverfassung aufgenommen und der Gemeinde einen großen Spielraum bei der Ausgestaltung der Unternehmenssatzung eingeräumt. Zwingend vorgesehen sind zwei Unternehmensorgane: der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Im Übrigen bleibt die **Kompetenzver-**

teilung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat im Wesentlichen der Unternehmenssatzung vorbehalten (vgl. §§ 3 ff. des Satzungsmusters). Diese kann dem Vorstand weitgehende Selbständigkeit einräumen, aber auch bestimmte unternehmerische Entscheidungen von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängig machen und damit auf den Verwaltungsrat verlagern (vgl. § 6 Abs. 3 des Satzungsmusters). Die Unternehmenssatzung kann zudem Weisungsrechte des Gemeinderats gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern vorsehen (Art. 90 Abs. 2 Satz 5 GO; § 6 Abs. 4 des Satzungsmusters). Die Gemeinde hat es also in der Hand, sich einerseits die hinsichtlich der auf das Unternehmen übertragenen Aufgabe **erforderliche Einflussnahme** zu sichern und gleichzeitig dem Vorstand die notwendige **unternehmerische Freiheit** zu gewähren. Diesen Zielkonflikt gilt es, im Rahmen der Gestaltung der Unternehmenssatzung zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen. Nachfolgend sollen noch einige ergänzende Hinweise zu den Möglichkeiten und Grenzen der Satzungsgestaltung gegeben werden.

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Der Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 1 des Satzungsmusters) beschreibt den konkreten Aufgabenbereich des Kommunalunternehmens und setzt den Rahmen für die unternehmeri-

sche Betätigung durch das Unternehmen und seine Organe (vgl. auch § 2 Absätze 2 und 3 mit Fußnote 6). Die Beschreibung der Aufgaben des Kommunalunternehmens gehört zum **Mindestinhalt** der Unternehmenssatzung (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 GO). Dabei geht es insbesondere um die Erfüllung der in Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 GO aufgeführten **gemeindlichen Aufgaben** (vgl. auch Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO). Zudem sind die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung gemeindlicher Unternehmen aus Art. 87 GO zu beachten.⁷

Wie beim Zweckverband nach KommZG kann die Gemeinde einem Kommunalunternehmen **einzelne** oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende **Aufgaben ganz oder teilweise** übertragen (Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO). Diese Vorschrift lässt eine flexible Gestaltung des Aufgabenbereichs entsprechend den Bedürfnissen vor Ort zu. So kann eine Aufgabe mit der damit verbundenen Rechtssetzungsbefugnis (vgl. § 2 Abs. 4 des Satzungsmusters) auf das Kommunalunternehmen übertragen werden, wie dies etwa im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung häufig der Fall ist. Das Kommunalunternehmen wird dann anstelle der Gemeinde Aufgabenträger und erlässt insoweit Satzungen und Verwaltungsakte; zur Vollstreckungsbefugnis vgl. Art. 91 Abs. 4 GO. Bei der Gemeinde verbleiben nur

die Gewährträgerschaft nach Art. 89 Abs. 4 GO und die Einwirkungsmöglichkeiten des Gemeinderats auf Entscheidungen des Kommunalunternehmens über den Verwaltungsrat im Rahmen von Art. 90 Abs. 2 Sätze 4 und 5 GO und den Regelungen der Unternehmenssatzung (zum Verwaltungsrat s.u.).

Dem Kommunalunternehmen können auch nur **Teile einer Aufgabe** mit den zugehörigen Befugnissen übertragen werden. Im Übrigen bleibt es bei der Aufgabenträgerschaft der Gemeinde. Dies wäre etwa – um bei oben genannten Beispielen zu bleiben – der Fall, wenn als Aufgabe des Kommunalunternehmens nur die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und ggf. Erweiterung einer Wassergewinnungsanlage bzw. einer zentralen Abwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage und Hauptsammler) definiert wird; im Übrigen bliebe die Aufgabe der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung mit der zugehörigen Rechtssetzungsbefugnis (Erlass der Satzungen und Bescheide) dann bei der Gemeinde. Soll der Übergang mit der Aufgabe zusammenhängender hoheitlicher Befugnisse ausgeschlossen werden, ist hierzu eine ausdrückliche Regelung in die Satzung aufzunehmen (vgl. Fußnote 7 zu § 2 Abs. 4 des Satzungsmusters).

Das Kommunalunternehmen kann aber auch – wie eine Privatrechtsform – als

⁶ Veröffentlicht in BayGTZ 3/2020, S. 123 ff.

⁷ Vgl. dazu und zu den Entscheidungsgründen für die Rechtsformenwahl Gaß/Popp, Gemeinde als Unternehmer (Fn. 1), Kap. 2 und 3.

bloßer Erfüllungsgehilfe der Gemeinde eingesetzt werden, indem die Aufgabe selbst bei der Gemeinde verbleibt und das Unternehmen für die Gemeinde bestimmte Leistungen erbringt. Die Abgrenzung zu einer Teilaufgabenübertragung ist im konkreten Einzelfall zu treffen.

In diesem Zusammenhang eröffnet Art. 89 Abs. 2 Satz 2 GO der Gemeinde die Möglichkeit, einen **Anschluss- und Benutzungszwang** zugunsten des Unternehmens festzulegen und das Unternehmen zu seiner Durchsetzung zu ermächtigen. Ein entsprechender Hinweis darauf in der Unternehmenssatzung wäre rein deklaratorisch und ist nicht zwingend erforderlich.⁸

Dem Kommunalunternehmen können durch die Unternehmenssatzung auch **mehrere Aufgaben** übertragen werden, etwa die Energieversorgung (Strom, Wärme), die Wasserversorgung und der Betrieb eines gemeindlichen Hallenbads oder die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung etc.⁹

DER VORSTAND

Vgl. zum Vorstand § 4 des Satzungsmusters. Der Vorstand eines Kommunalunternehmens ist grundsätzlich mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet. Nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 GO wird das Kommunalunternehmen von einem Vorstand **in eigener Verantwor-**

tung geleitet, allerdings mit der Einschränkung, dass gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung nicht anderes bestimmt ist. Er hat ein umfassendes Vertretungsrecht nach außen (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 GO). Der Gesetzgeber weist dem Vorstand eines Kommunalunternehmens also eine deutlich stärkere Position zu als dem Werkleiter eines Eigenbetriebs, der lediglich zur Führung der laufenden Geschäfte des Betriebs befugt ist (Art. 88 Abs. 3 Satz 1 GO).

Eine **gesetzliche Einschränkung** der Befugnisse des Vorstands enthält Art. 90 Abs. 2 Satz 2 GO, der dem Verwaltungsrat bestimmte grundsätzliche Angelegenheiten zur Entscheidung zuweist (zum Verwaltungsrat s. u.).

Darüber hinaus kann die Gemeinde in der **Unternehmenssatzung** die Kompetenzen des Vorstands weiter einschränken, z. B. indem Zuständigkeiten für bestimmte weitere Angelegenheiten – etwa bestimmte Personalentscheidungen – dem Verwaltungsrat zugewiesen werden oder bestimmte Entscheidungen des Vorstands von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängig gemacht werden (vgl. § 4 Abs. 7, § 6 Abs. 3 des Satzungsmusters). Die Gemeinde hat dann über ihre Vertreter im Verwaltungsrat größere Möglichkeiten zur Einflussnahme auf unternehmerische Entscheidungen im Unternehmen.

Im Extremfall könnte die Zuständigkeit des Vorstands auf diejenigen des Werkleiters eines Eigenbetriebs reduziert werden. Dann kann die Gemeinde aber gleich die Rechtsform des Eigenbetriebs beibehalten bzw. einen solchen errichten. Mit dem Kommunalunternehmen soll gerade eine öffentlich-rechtliche Rechtsform zur Verfügung stehen, die im Vergleich zum Eigenbetrieb eine flexiblere und selbständigere Unternehmensführung ermöglicht. Jedenfalls gibt der Gesetzgeber den Gemeinden ausreichende Spielräume für eine der jeweiligen Aufgabenstellung und den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausgestaltung der Unternehmenssatzung. Nicht zulässig wäre aber die Regelung von Weisungsrechten des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters unmittelbar gegenüber dem Vorstand; dies stünde im Widerspruch zu der gesetzlich vorgesehenen Vorstandsverfassung.

DER VERWALTUNGSRAT

Vgl. §§ 5 bis 7 des Satzungsmusters. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats ergeben sich aus Art. 90 Abs. 2 GO und der Unternehmenssatzung.

Hauptaufgabe des Verwaltungsrats ist es danach, die Geschäftsführung des Vorstands zu **überwachen**. Zur Ausübung der Kontrolle stehen dem Verwaltungsrat (als Kollegialorgan) umfassende Auskunftsrechte gegenüber dem

Vorstand zu (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KUV; vgl. auch § 4 Abs. 5 und 6, § 6 Abs. 1 und 2 des Satzungsmusters). Daneben hat der Verwaltungsrat kraft Gesetzes die in Art. 90 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO aufgezählten und in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 7 der Unternehmenssatzung zur Klarstellung ebenfalls aufgenommenen **gesetzlichen Zuständigkeiten**, namentlich zur Entscheidung über

- die Bestellung der Mitglieder des Vorstands;
- den Erlass von Satzungen und Verordnungen, soweit die Gemeinde dieses Recht auf das Kommunalunternehmen übertragen hat;
- die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
- die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer;
- die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
- die Bestellung des Abschlussprüfers und
- die Ergebnisverwendung.

Darüber hinaus können dem Verwaltungsrat durch eine entsprechende Regelung in der **Unternehmenssatzung** weitere Kompetenzen übertragen werden (vgl. insbesondere § 6 Abs. 3 Nrn. 8 ff. des Satzungsmusters). Hauptaufgabe der Mitglieder des Verwal-

terungsrats ist und bleibt aber die Überwachung des Vorstands, nicht das operative Geschäft.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem ersten **Bürgermeister als Vorsitzenden** und weiteren Mitgliedern (vgl. Art. 90 Abs. 3 GO). Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters kann der Gemeinderat auch eine andere Person zum Vorsitzenden bestellen. Dies hat allerdings zur Folge, dass dann auch keine Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO durch die weiteren Bürgermeister erfolgt, sondern eine gesonderte Vertretungsregelung in die Unternehmenssatzung aufzunehmen ist (vgl. § 5 Abs. 2 des Satzungsmusters mit Fußnote 13).

Die Zahl der **weiteren Mitglieder** des Verwaltungsrats wird in der Unternehmenssatzung bestimmt. Dabei sollte die Funktionsfähigkeit des Gremiums und die notwendige Effektivität der Verwaltungsratsarbeit berücksichtigt werden. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat durch Beschluss bestellt und müssen nicht zwingend Gemeinderatsmitglieder sein (§ 5 Abs. 1 und 3 des Satzungsmusters). Anders als bei der Besetzung von Ausschüssen besteht auch keine Bindung an den Proporz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO. Wegen möglicher Interessenkollisionen können allerdings bestimmte, in Art. 90 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GO näher bezeichnete Bedienstete des Kommunalunternehmens oder von Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen Beteiligungen hält, sowie Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde nicht

in den Verwaltungsrat berufen werden bzw. umgekehrt Mitglieder des Verwaltungsrats solche Funktionen nicht ausüben (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 3 des Satzungsmusters).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich für **sechs Jahre** durch Beschluss des Gemeinderats bestellt (Art. 90 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO; § 5 Abs. 3 Satz 1 des Satzungsmusters). Die Bestellung erfolgt erstmals vor Errichtung des Kommunalunternehmens, sodass der Verwaltungsrat dann nach Inkrafttreten der Unternehmenssatzung den Vorstand bestellen kann (§ 2 Abs. 1 KUV).

Eine vorzeitige **Abberufung** von Verwaltungsratsmitgliedern durch den Gemeinderat ist unter (analoger) Anwendung von Art. 86 VwVfG aus wichtigem Grund möglich (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Satzungsmusters). In die Unternehmenssatzung können auch Regelungen zur Stellvertretung von Verwaltungsratsmitgliedern aufgenommen werden (vgl. § 5 Abs. 1 und 3 des Satzungsmusters mit Fußnote 12).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind kraft Gesetzes nur bei Entscheidungen über den Erlass von Satzungen und Verordnungen an **Weisungen des Gemeinderats** gebunden. Im Übrigen kann die Unternehmenssatzung vorsehen, dass der Gemeinderat den Verwaltungsratsmitgliedern auch in ausdrücklich zu bestimmenden weiteren Angelegenheiten Weisungen erteilen darf (Art. 90 Abs. 2 Sätze 4 und 5

⁸ Zum Ganzen auch FSt. 1995, Rn. 303, Ziff. 3; GK 1997, Rn. 89 mit Fußnote 4.

⁹ IMS vom 17.11.1998, FSt. 1999, Rn. 119, Ziff. 2.

Weitere Informationen erwünscht?

089 360009-19, andreas.gass@bay-gemeindetag.de

GO; vgl. § 6 Abs. 4 des Satzungsmusters). Ohne eine solche Regelung sind die Verwaltungsratsmitglieder im Übrigen weisungsgebunden. Ein allgemeines Weisungsrecht des Gemeinderats besteht also nicht. Zu beachten ist, dass ein Beschluss, der unter Nichtbeachtung einer Weisung gefasst wurde, trotzdem gültig ist (Art. 90 Abs. 2 Satz 6 GO); die Abstimmung entgegen einer Weisung stellt aber einen wichtigen Grund dar, der die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds rechtfertigen kann.¹⁰

Soweit in der Sitzung des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter – also der Bürgerinnen und Bürger – begründen, ist der auch für den Gemeinderat geltende **Öffentlichkeitsgrundsatz** aus Art. 52 GO zu beachten (§ 2 Abs. 4 KUV). Im Übrigen tagt der Verwaltungsrat in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Organe des Kommunalunternehmens und damit auch die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Diese **Verschwiegenheitspflicht** besteht gegenüber Dritten, nicht aber gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV). In § 5 Abs. 6 des Satzungsmusters wurde hierzu eine klarstellende Regelung aufgenommen. Die Infor-

mation des Gemeinderats bzw. eines zuständigen Ausschusses durch den Vorstand oder Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgt dann in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung.¹¹

WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

Wenig Gestaltungsspielraum besteht hingegen in Bezug auf Vorgaben zur Wirtschaftsführung, Unternehmensplanung oder zur Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kommunalunternehmens. Hierzu enthält die KUV entsprechende Vorgaben (vgl. auch § 9 Abs. 1 des Satzungsmusters). So hat das Kommunalunternehmen seine Bücher nach den Regeln der **kaufmännischen doppelten Buchführung** unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu führen (Art. 91 Abs. 1 GO; § 20 Abs. 1 und 2 KUV). Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein **Wirtschaftsplan**, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan (§§ 16 bis 18 KUV), sowie ein **fünfjähriger Finanzplan** (§ 19 KUV) aufzustellen. Zu den Berichtspflichten des Vorstands in diesem Zusammenhang vgl. § 21 KUV und § 4 Abs. 6 des Satzungsmusters.

Ebenso verpflichtend ist die Aufstellung eines **Jahresabschlusses** nach den einschlägigen Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften (§§ 22

bis 25 KUV) und die Erstellung eines **Lageberichts** (§ 26 KUV), die der **Abschlussprüfung** durch den BKPV oder einen Wirtschaftsprüfer unterliegen (vgl. Art. 107 GO). Darüber hinaus unterliegt das Kommunalunternehmen selbst kraft Gesetzes bzw. KUV aber weder der örtlichen noch der überörtlichen Rechnungsprüfung (vgl. § 10 Abs. 3 des Satzungsmusters mit Fußnote 26; Art. 106 Abs. 4 GO).

Die Regelungen in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 und 2 des Satzungsmusters dienen dazu, die **Organzuständigkeiten** innerhalb des Kommunalunternehmens und den Ablauf des **Verfahrens** (vgl. dazu auch § 27 KUV) insbesondere für die Verwaltungsratsmitglieder transparent zu machen.

¹⁰ Vgl. Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, GO, Anm. 3.1 zu Art. 90.

¹¹ Ausführlich dazu Burgi, Öffentlichkeit von Ratssitzungen bei Angelegenheiten kommunaler Unternehmen?, NVwZ 2014, S. 609.



Unternehmenssatzung für Kommunalunternehmen

Satzungsmuster für Kommunalunternehmen Juni 2021

abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration

MUSTER EINER UNTERNEHMENSsatzUNG FÜR KOMMUNALUNTERNEHMEN

„Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen ... , Anstalt des öffentlichen Rechts“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom ... (GVBl. ..., S. ...) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde¹ ... folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT²

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 NAME, SITZ, STAMMKAPITAL

- (1) „...“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde ... in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „...“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der

Gemeinde ...“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU ...“.

- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde ...³

- (4) Das Stammkapital beträgt ... Euro.

- (5) *Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindevappen der Gemeinde ... und der Umschrift „...“.*⁴

§ 2 GEGENSTAND DES KOMMUNALUNTERNEHMENS⁵

- (1) Die Gemeinde ... überträgt dem Kommunalunternehmen die Aufgabe ... / Aufgabe des Kommunalunternehmens ist ... (z. B. *Versorgung des Gemeindegebiets mit Strom, Gas, Wasser und / oder Fern-/Nabwärme, Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet, Betrieb einer gemeindlichen Einrichtung (z.B. Schwimmbad, Mehrzweckhalle, Parkhaus), Verwaltung und Bewirtschaftung gemeindlicher Liegenschaften, Bereitstellung von sozialem Wohnraum, Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs, ...*). Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

1 Träger eines Kommunalunternehmens können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sein. Die korrespondierenden Bestimmungen der Landkreisordnung (LKrO), der Bezirksordnung (BezO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gelten für Kommunalunternehmen der Landkreise, Bezirke und Zweckverbände. Darüber hinaus gelten für Krankenhäuser Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) und für den öffentlichen Personennahverkehr Art. 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG).

2 Kursiv gedruckte Formulierungen enthalten Zusätze und Alternativen, die je nach Ausgestaltung des Kommunalunternehmens in die Satzung aufgenommen werden können oder zu streichen sind.

3 Das Kommunalunternehmen soll seinen Sitz nur im Hoheitsgebiet seines Trägers haben.

4 Vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 91 Abs. 3 GO, § 10 Abs. 1 NHGV. Zur Befugnis, das kleine Staatswappen (vgl. Art. 1 Abs. 2 WappenG) im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden, vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 91 Abs. 3 GO.

5 Gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO kann die Gemeinde dem Kommunalunternehmen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.⁶

- (4) *Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse geben auf das Kommunalunternehmen über.⁷ Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.⁸*

§ 3 ORGANE

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus *einem Mitglied* / ... Mitgliedern.⁹
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von ... (*höchstens: fünf*) Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann *bei Vorliegen eines wichtigen Grundes* Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von ... (*z.B. zwei Dritteln*) *aller Mitglieder des Verwaltungsrats* vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

6 Eine Erweiterung der satzungsgemäßen Aufgaben des Kommunalunternehmens durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ist nicht zulässig. In Betracht kommt lediglich die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Aufgaben des Kommunalunternehmens für andere Gemeinden als untergeordnete Annextätigkeiten oder im Rahmen einer zulässigen Kapazitätsauslastung.

7 Die Regelung dient der Klarstellung. Erforderlich ist eine ausdrückliche Regelung dann, wenn der Übergang einzelner Befugnisse ausgeschlossen werden soll.

8 Hat die Gemeinde dem Kommunalunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung Aufgaben übertragen, kann das Kommunalunternehmen auch die mit dem Aufgabengebiet verbundene Rechtsetzungsbefugnis erhalten. Die Möglichkeit, einen Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzung festzulegen, ist dabei eingeschlossen. Zur Vollstreckungsbefugnis siehe Art. 91 Abs. 4 GO. Wenn dem Kommunalunternehmen zwar eine Aufgabe übertragen, jedoch keine eigene Rechtsetzungsbefugnis eingeräumt werden soll, kann die Gemeinde gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 2 GO durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Kommunalunternehmens festlegen und das Unternehmen zu dessen Durchsetzung ermächtigen. Ein deklaratorischer Hinweis hierauf in der Unternehmenssatzung ist möglich, aber nicht erforderlich.

9 Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Satzung muss eine Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands enthalten (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 GO). Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, ist eine zusätzliche Regelung erwägenswert, die den Verwaltungsrat ermächtigt, im Benehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter des Vorstands zu benennen; § 6 Abs. 3 Nr. 2 wäre entsprechend zu ergänzen. Regelungen über die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis können in der Unternehmenssatzung getroffen werden. Die Mitglieder des Vorstands können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, muss die Unternehmenssatzung Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Vorstands enthalten (§ 5 Nr. 2 KUV).

10 Einzelheiten zum Vertretungsrecht können in der Unternehmenssatzung geregelt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt, soweit in der Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 2 KUV).

11 Der Umfang der Übertragung sollte sich an Art. 43 GO orientieren.

- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. *Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.*¹⁰
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat ... (*vierteljährlich, mindestens aber: halbjährlich*) Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde ... haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe ..., sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe ... des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.¹¹
- (8) *Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.*

§ 5

DER VERWALTUNGSRAT

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und ... übrigen Mitgliedern. *Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.*¹²
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.¹³
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (*und deren Stellvertreter*)¹⁴ werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von ... Euro je Sitzung (*eine monatliche Entschädigung von ... Euro*). Sie ist nach Ablauf jeder Sitzung (*am ... jeden Monats*) zahlbar.¹⁵

§ 6

ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);¹⁶
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;

12 Eine Regelung zur Stellvertretung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats enthält weder die GO noch die KUV, ist aber aufgrund der Organisationshoheit der Gemeinde in der Unternehmenssatzung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gremiums möglich. Für den Fall, dass ein weiterer Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrats bestellt wird und dieser den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten muss, ist darüber hinaus folgende Ergänzung denkbar: *Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein (alternativ: Soweit der Vorsitz von einem der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung dieses Verwaltungsratsmitglieds).*

13 Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters kann der Gemeinderat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GO). Ist dies der Fall, sollte ein Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats bestellt werden. Mitglieder des Verwaltungsrats können auch andere Personen als Mitglieder des Gemeinderats sein. Soll als Vertreter des ersten Bürgermeisters in seiner Funktion als vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats nicht ein weiterer Bürgermeister, sondern ein Dritter bestellt werden, wird die Zustimmung der übrigen Bürgermeister zu fordern sein.

14 Die Regelung ist mit § 5 Abs. 1 abzustimmen.

15 Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden (§ 2 Abs. 2 KUV).

16 Hier unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde (Art. 90 Abs. 2 Satz 4 GO). Gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 5 GO kann die Unternehmenssatzung vorsehen, dass der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung). § 6 Abs. 3 Nr. 1 entfällt, soweit von einer Übertragung von Aufgaben i. S. von § 2 Abs. 4 abgesehen wurde.

- 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - 4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 - 5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 - 6. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - 8. Bestellung und Widerruf von Prokuren;¹⁷
 - 9. *Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;*
 - 10. *Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;*
 - 11. *Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von ... Euro¹⁸ überschreiten;*
 - 12. ...
- Beispiele:*
- *Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von ... Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;*
 - *wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;*
 - *Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von ... Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte,*

17 Die Erteilung der Prokura und deren Erlöschen ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 53 HGB).

18 Die jeweils einzusetzenden Schwellenwerte hängen von der Größe des Kommunalunternehmens und vom Umfang der übertragenen Aufgaben ab.

19 Die Mitgliedschaft bei KAV und ZVK ist freiwillig. Die Beantragung einer Mitgliedschaft kann auch unmittelbar in die Unternehmenssatzung aufgenommen werden. In diesem Fall bedarf der Austritt einer Änderung der Unternehmenssatzung durch die Gemeinde.

20 Grundsätzlich leitet der Vorstand das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich (Art. 90 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit nach § 6 Abs. 3 der Satzung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften zu sehen und lehnt sich an Art. 37 Abs. 3 GO an.

21 Muster i. S. des § 5 Nrn. 2 und 3 KUV.

22 Die Belange der Datensicherheit und des Datenschutzes sind zu beachten.

- die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von ... Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich ... Euro (Nettobeträge);*
- *Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von ... Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über ... Euro (Nettobeträge);*
- *Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als ... Euro (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;*
- *Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).¹⁹*
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde ... kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1 und ... Weisungen erteilen.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) *Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.*²⁰

§ 7

EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS²¹

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische²² Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwal-

tungsrats spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf ... Tage / 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter)²³ anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ... (z.B. ein Viertel / ein Drittel) der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (oder deren Stellvertreter)²³ anwesend und stimmberechtigt ist.²⁴

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von ... (z.B. drei Viertel, zwei Drittel) der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

²³ Die Regelung ist mit § 5 Abs. 1 abzustimmen.

²⁴ Eine Regelung zur Durchführung von Verwaltungsratssitzungen als Videokonferenzen oder Hybridsitzungen (vgl. Art. 47a GO) ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist zu beachten, dass Sitzungen des Verwaltungsrats in der Regel nichtöffentliche Sitzungen sind (§ 2 Abs. 4 KUV).

²⁵ Entsprechend Art. 38 Abs. 2 GO.

(8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege²⁵ erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 SCHRIFTFORM

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.²⁵ Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „... , Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde ...“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, WIRTSCHAFTSPLAN, FINANZPLANUNG

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem

Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT, PRÜFUNG

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde ... unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

VARIANTE KOMMUNALUNTERNEHMEN ALS GEGENSTAND DER RECHNUNGSPRÜFUNG

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten.²⁶

§ 11 WIRTSCHAFTSJAHR

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr (alternativ: Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am ...).

²⁶ Diese Regelung ist gesetzlich nicht zwingend geboten.

²⁷ Die Regelung entfällt, soweit keine Befugnisse nach § 2 Abs. 4 übertragen werden.

²⁸ Vgl. Art. 89 Abs. 3 Satz 4 GO

§ 12 VERMÖGENSÜBERTRAGUNG BEI AUFLÖSUNG DES KOMMUNALUNTERNEHMENS

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde ... über.

§ 13²⁷ ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Gemeinde ... bekannt gemacht (alternativ: Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde ... in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend). Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde ... ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 INKRAFTTRETEN²⁸

Das Kommunalunternehmen entsteht am ... (z.B. 1.1. ...), frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

ALTERNATIVE ÄNDERUNGSSatzUNG

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (alternativ: am ..., frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende (bei punktuellen Änderungen: treten die § ..., § ... und § ... der) Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „...“ vom ... (Amtsblatt ..., S. ...), in der Fassung der ... Änderungssatzung vom ... (Amtsblatt ..., S. ...), außer Kraft.

... , den ...

Unterschrift
Erster Bürgermeister

NACHHALTIGE WOHNBAUGEBIETE LEICHT GEMACHT

SO SCHAFFEN AUCH KLEINERE KOMMUNEN DIESE WICHTIGE ZUKUNFTSAUFGABE

Text Dipl. Ing. (FH) Bernhard Bartsch, freier Stadtplaner und Landschaftsarchitekt und Leiter der Akademie ASLF in Sinzing

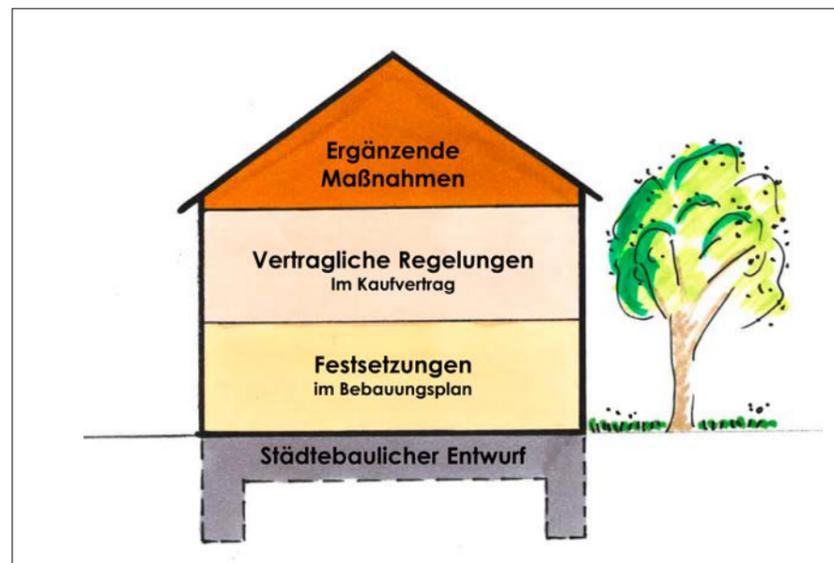
Der Wunsch nach einem Eigenheim mit Garten und großzügigem Grundriss für das Home-Office hat in Pandemiezeiten zugenommen. Nach den weiter steigenden Wohnbedürfnissen der Bevölkerung zu planen bleibt (Pflicht-)Aufgabe der Kommunen. Die Probleme ausreichender Baubereitstellung werden nicht geringer. Steigender Bedarf nach neuen Wohngebieten am grünen Siedlungsrand dürfte in den Ohren der Flächensparfüchse wie eine anrollende Naturkatastrophe klingen. Die Hoffnung liegt ein Jahr nach der Kommunalwahl auf den Schultern der verjüngten Gemeinderatsgremien. Hier liegt die Planungsverantwortung zur Umsetzung der bayerischen Flächensparziele. Das Prinzip der Häuslebauer „Schauen wir uns mal an, was andere bauen, dann fällt uns das Planen leichter“ hat ausgedient. Nicht mehr das, was weit verbreitet ist, gibt die Richtung vor. Die Anforderungen der Gesellschaft an ökologisch orientiertes Planen und Nachhaltigkeit haben zugenommen. Leider ist die Instrumentenkiste der Bebauungsplan-Festsetzung weiterhin überschaubar und begrenzt, ein innovatives Festsetzungserfindungsrecht steht den Gemeinden (zumindest bei Angebotsbebauungspläne) nicht zu. Erst die Kombination weiterer Bausteine städtebaulicher Entwicklung gewährleistet ein nachhaltiges Gesamtwerk. Eine Grundvoraussetzung jedoch bleibt: Die Standortentscheidung fällt auf Grundlage einer gesamtörtlich ausgewogenen Betrachtung unter Ausschluss von Flächen hoher Bodengüte

und ökologischer Wertigkeit. Vorhandenen Infrastruktur mit ÖPNV-Anbindung liegen in erreichbarer Nähe.

Der Beitrag zeigt auf, welche Instrumente neben dem Bebauungsplan für eine nachhaltige Wohngebietsentwicklung zur Verfügung stehen. Der Fokus liegt dabei auf einer einfachen und schnellen Anwendung. Erfolgreich nachhaltig planen erfordert den Einsatz mehrerer Bausteine städtebaulicher Planung:

- Städtebaulicher Entwurf
- Festsetzungen durch Bebauungsplan
- Städtebauliche und (Kauf-)Verträge
- nicht formelle, ergänzende Maßnahmen

BAUSTEIN STÄDTEBAULICHER ENTWURF – DAS FUNDAMENT – S



„Wer ein hohes Haus bauen will muss lange am Fundament verweilen“ (Konfuzius)

Die Basis eines nachhaltigen Wohngebiets ist der städtebauliche Entwurf. Er kann aus einem Planungswettbewerb entstehen, für kleinere Baugebiete ist ein eigener Wettbewerb nicht üblich. Jedoch: Ohne guten städtebaulichen Entwurf wird es auch keinen guten Bebauungsplan und womöglich kein nachhaltiges Baugebiet geben. Der städtebauliche Entwurf steht als eigene Leistung vor dem Beginn einer Bebauungsplanung! Er stellt die planerisch-kreative Leistung dar, die zuverlässig durch in Gestaltung ausgebildete Stadtplaner oder andere Architekten mit entsprechendem Schwerpunkt erbracht wird. Der städtebauliche Entwurf wird durch den Bebauungsplan öffentlich-rechtlich umgesetzt. Erst in

Kombination mit ergänzenden, begleitenden (städtebaulichen) oder nachgelagerten (Kauf-) Verträgen ergibt sich eine nachhaltige Entwicklung, da der Bebauungsplan durch seine Festsetzungsmöglichkeiten sehr eingeschränkt ist. Aus der Sicht der Praxis sind ergänzende (freiwillige) Maßnahmen wie z. B. Beratungen und Förderungen ein gutes Mittel, Nachhaltigkeit dort zu erreichen, wo Satzungen und Verträge an ihre Grenzen stoßen oder bei den Bauherren später nicht mehr „präsent“ sind. Nur das Zusammenspiel der einzelnen Bausteine ergibt ein gelungenes „Gesamtgebäude“. Als Entscheidungsträger in kommunalen Parlamenten und vorab bereits in der Verwaltung der Kommune ist eine qualitative Bewertung der Planentwürfe eine herausfordernde Aufgabe. Einige Praxistipps können hier eine gute Hilfe sein. Mit den folgenden sechs Themenbereichen lässt sich eine grundlegende Beurteilung bereits erreichen.

S1: GESUNDE WOHNVERHÄLTNISS?

Die erste Beurteilung des städtebaulichen Entwurfs sollte vom Gedanken geleitet sein, ob man selbst gerne in jedem Gebäude wohnen möchte. Dann wäre zu prüfen, ob das gesamte Wohnumfeld attraktiv ist. Versprechen öffentliche Flächen und das weiter angrenzende Umfeld gesunde und hohe Wohnqualität? Wurden die Unverwechselbarkeit des Planungsortes, seine abiotische und biotische Nachbarschaft berücksichtigt? Fügt sich das Baugebiet in ein Gesamtkonzept ein?

Wäre statt Zwiebschalenmentalität ein Wohnbauflächenentwicklungskonzept für den Gesamort vorab sinnvoll? Dies führt zur zweiten Frage:

S2: ALTERNATIVEN GEPRÜFT?

Nicht der erste Entwurf muss der Beste sein. Welche Optimierungsmöglichkeiten, welche Alternativen gibt es? Wäre ein städtebaulicher Wettbewerb sinnvoll? Zentrale Frage ist der Umfang der Bodenumnutzung und die Flächeneffizienz: wie hoch ist der Anteil des Nettobaulandes, wie hoch der zu erwartende Versiegelungsanteil? Welche Geschossflächen sind zu erwarten? Sind die Baukörper kompakt geplant, auch zueinander? Wird bedarfs- und nachfrageorientiert geplant? Je näher an den Ballungszentren, desto dichter und höher sollte geplant werden. Wird auf ausreichend Wohnhygiene durch z. B. eigener oder gemeinschaftlicher

Garten/Dachterrasse geachtet? Ausreichend große, wohnungsnahen Grünflächen sind gerade in Corona-Zeiten wichtig! „Behutsam für den Menschen planen“, keine Leerstände von morgen durch unattraktive und nur kostenoptimierte „Schnellschüsse“ produzieren!

S3: ZUKUNFTSMOBILITÄT EINGEPLANT?

„Wer Straße sät...“ Optimierte Verkehrsflächen schonen Flächeninanspruchnahme und reduzieren Versiegelung. Entscheidend ist der angemessene Verkehrsflächenquerschnitt. Einseitige Erschließungen sind zu vermeiden. Der Flächenanteil für den motorisierten Individualverkehr sollte dabei auf das Notwendigste reduziert werden. Möglichkeiten der „Shared spaces“ (gemeinsamer Raum für gleichberechtigte Nutzer) sollten geprüft werden. Dabei sollte ausrei-



Beispiel Stockholm Jaktgatan: Der öffentliche Quartiersspielfeld befindet sich auf dem Dach der Kindertagesstätte, Parkplätze im Straßenraum sind nur für Besucher und im Quartier gemietete E-Fahrzeuge zulässig

chend Raum für zukünftige Mobilität (Radwege, Flächen für Car-/Bikesharing und alternative Antriebsformen wie E-Ladestationen) eingeplant werden. Weitere Themen bei der Beurteilung können sein:

- Bestehen erreichbare ÖPNV-Anbindung, Ruftaxi, E-Ritscha oder schlichtweg kurze Wege zur Nahversorgung und zu den täglichen Erledigungen?
- Individualverkehr parkt am Grundstück/in Gebäuden/Tiefgaragen, zumindest nicht auf öffentlichen Straßen?
- Reduzierung Stellplatzschlüssel möglich?
- Zentrale, begrünte Besucherparkplätze statt überbreiten Straßen, vielleicht als versenktes Deck mit einem Spielplatz oder Quartiersplatz darüber?

S4: KLIMAAUSGLEICHSFUNKTION BERÜCKSICHTIGT?

Ein eigenes Klimagutachten liegt den wenigstens Entwürfen zugrunde. Mit den üblichen fachlichen Kenntnissen lässt sich gut beurteilen, ob bestehende Luftaustauschbahnen zum Frischluftaustausch berücksichtigt wurden und der Kaltluftzufluss zur Abkühlung im Sommer sichergestellt wird.

Wichtig ist es, den Versiegelungsanteil zu begrenzen und ausreichend Grünstrukturen zu schaffen oder zu erhalten.



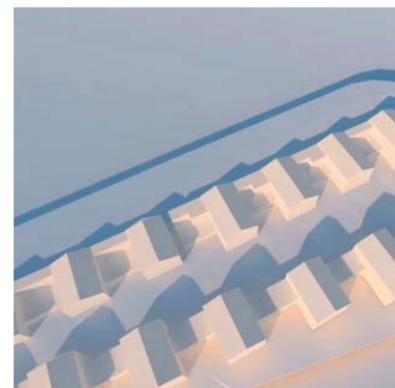
Beispiel Stadt Hemau Nordwest IV, Grünzug stellt Luftaustausch dem Gelände folgend sicher

S5: ENERGETISCH INTELLIGENTE GEBÄUDE STELLUNG?

Aufheizen und Abkühlen kostet Energie.

Hier ist die Gebäudestellung und -ausrichtung entscheidend. Wurde die Besonnung und solare Energiegewinnung geprüft? Sind die Vorgaben ausreichender Besonnung bei verdichteter Bebauung nach DIN 5034-1 erreichbar? Verschattungsfreie Einträge solarer Einstrahlung werden durch Südausrichtung von i.d.R. mindestens 50 % der Baukörper bzw. Dachflächen, der Fenster und Hauptaufenthaltsräume zur optimalen Ausnutzung der passiven und aktiven Sonnenenergie erreicht. Was eine gute Besonnung in der

kalten Jahreshälfte Heizenergie spart, wird im Hochsommer dann zum Problem. Abkühlung durch Grünstrukturen und Wasserflächen ist dann umso wichtiger!



Beispiel: Besonnungsstudie Gartenhofbebauung Gemeinde Pielenhofen

Grafiken: © Bernhard Bartsch



Vorlage für eine Konzeptvergabe im Landkreis Regensburg: südwestseitige Besonnung, multicodierte Wasserwege in nutzbaren Grünflächen, Luftaustauschbahnen

S6: FLÄCHENSPPARENDES, MULTIFUNKTIONALES ENTWÄSSERUNGSSYSTEM MIT NOTWEGEN BEDACHT?

„Das Wasser läuft immer bergab...“

Liegt ein flächensparendes Entwässerungskonzept mit „Multicodierung“ (Mehrfachnutzung) von Flächen zugrunde? Grünflächen sollten Mehrfachfunktionen wie z. B. Spielen, Erholung, Naturschutzausgleich und zum Niederschlagswasserrückhalt bei Starkregenereignissen übernehmen.

Wurde auch der Schutz vor Schadensfällen geprüft? Notwege bei Starkregenereignissen (z. B. Straßen oder öffentl. Grünflächen) sollten eingeplant werden.

Grafik: © Bernhard Bartsch

BAUSTEIN BEBAUUNGSPLAN - FESTSETZUNGEN - F

Für den üblichen „Angebots-Bebauungsplan“ bestehen klare Vorgaben aus dem § 9 BauGB i. V. m. der Planzeichenverordnung zu den möglichen Festsetzungen. Um Nachhaltigkeit bei Baugebieten auch in die Festsetzungen zu gießen, könnten folgende sechs Punkte Standard Ihrer nachhaltigen Bebauungspläne für Wohngebiete werden:

F1: ART DER BAULICHEN NUTZUNG – LEBEN UND ARBEITEN IN ZUKUNFT (AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE) GEWERBLICHE UND FREIBERUFLICHE NUTZUNGEN IM WA NICHT AUSSCHLIESSEN

Eine gute Mischung mit dem Wohnen ergänzenden Nutzungen fehlt in vielen Wohnquartieren. Die zunehmende Digitalisierung und der steigende Anteil an Home-Office-Arbeitsplätzen tragen auch zur Verringerung der Verkehrsmengen bei.

Ergänzende Dienstleitungen beleben Neubaugebiete. Bei größeren Entwicklungsflächen können an zentraler Stelle im Erdgeschoss durchaus Wohnnutzungen ausgeschlossen werden, um die ergänzenden Nutzungen zur Belebung des Quartiers zu forcieren. Auch kann über ein urbanes Gebiet bei entsprechenden Voraussetzungen nachgedacht werden.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich die Nutzungsmischung

ZWISCHENFAZIT

In den meisten Fällen werden eine mehrmalige Überarbeitung und Optimierung der Planentwürfe erforderlich. Durchaus auch dann, wenn mit der Ausarbeitung und dem Verfahren des Bebauungsplanes bereits begonnen wurde. Der Bebauungsplan übersetzt den städtebaulichen Entwurf in das Gewand eines „Rechtsplanes“.

Für Ratsmitglieder ist der städtebauliche Entwurf in der Regel jedoch besser verständlich. Ein städtebaulicher Entwurf sollte am Anfang einer jeden Bebauungsplanung stehen.

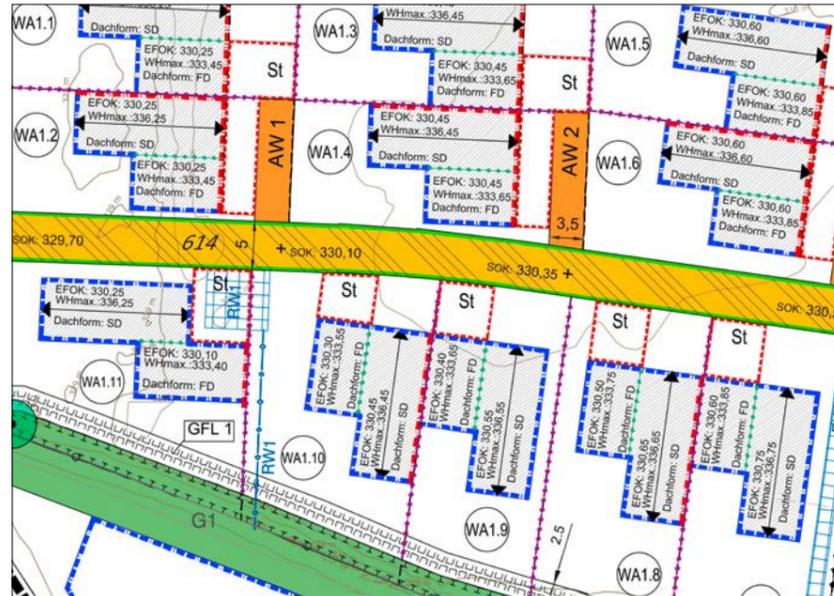
durch den Vorhabenplan unabhängig von den Baugebieten der BauNVO! Hier muss nicht zwingend ein Baugebiet festgesetzt werden. Dies wäre auch eine Chance für gemischt genutzte (Wohn-) Gebiete, in denen eine gleichwertige Mischung in der Praxis kaum steuerbar ist.

F2: MASS DER BAULICHEN NUTZUNG – VERSIEGELUNGS- ANTEIL REDUZIEREN GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ: OBERGRENZEN ZUKÜNFTIG: ORIENTIERUNGSWERTE DER BAUNVO ANWENDEN

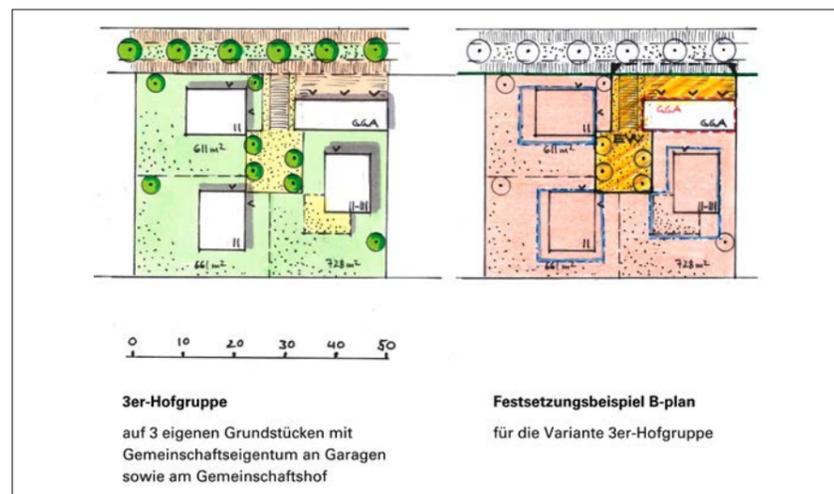
Eine Unterschreitung verbraucht unnötig Fläche. Eine deutliche Überschreitung führt zu unverhältnismäßiger Versiegelung mit allen ökologischen Nachteilen, die durch Grünflächen (oder Ausgleichsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 BauNVO) wieder ausgeglichen werden müssen.

Mindestanzahl oder zwingende Anzahl der Vollgeschosse oder besser Mindestwandhöhen festsetzen, um die geplante Geschossigkeit sicherzustellen. Mehr als 2 Vollgeschosse als „Angebot“ überlegen! Maximale Wandhöhen/Gebäudehöhen festsetzen, um unzumutbare Verschattungen zu minimieren.

Versiegelungsanteil durch die GRZ 2 (Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen) reduzieren. Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen ggf. nur unterirdisch zulassen.



Beispiel Markt Donaustauf: Festsetzung einseitiger Grenzanbau mit gartenhofartiger Bebauung, reduzierte Abstandsflächen zur Verkehrsfläche, keine Bauweise festgesetzt, Abstandsflächen: „Im WA werden gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO durch die festgesetzten überbaubaren Flächen und Wandhöhen Außenwände zugelassen, vor denen Abstandsflächen geringerer Tiefe als nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BauNVO zulässig sind.“



Beispiel zur Festsetzung einer flächensparenden Hofbebauung, die Baufenster sichern eine ausreichende Besonnung und attraktive Freiräume auch bei nun geringeren Abstandsflächen von 0,4H nach BayBO neu.

Grafiken: © Bernhard Bartsch

F3: ZUSAMMENRÜCKEN – BAUGRENZEN, BAUWEISE UND ABSTANDSFLÄCHEN

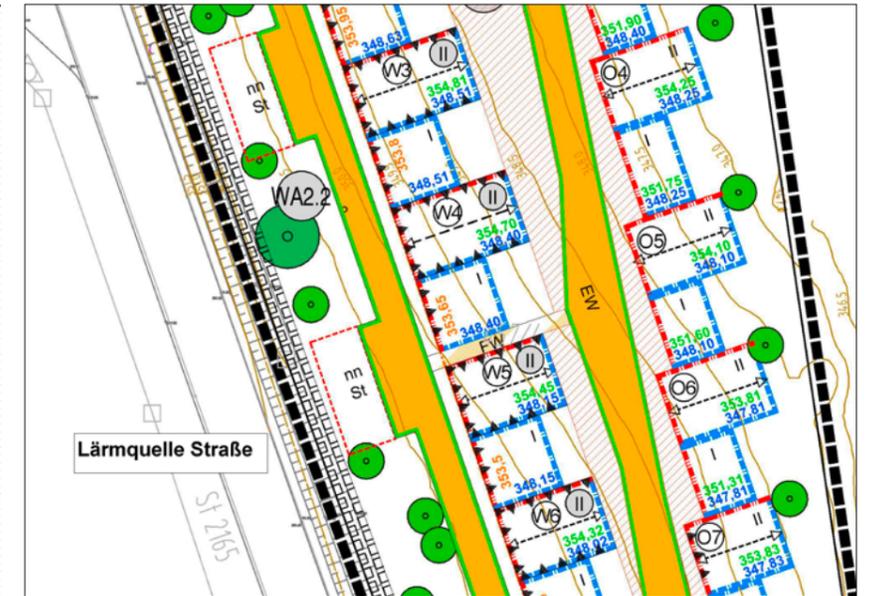
Abstandsflächen reduzieren, z. B. gegenüber Verkehrsflächen oder öffentlichen Flächen sind weniger als 3 m möglich. Abstandsflächentiefe gem. BayBO bei 0,4 H anordnen, sofern nachbarschaftlich vertretbar und ausreichend Besonnung sichergestellt ist. Bauweise prüfen, ggf. keine Bauweise festsetzen, sondern einzelne Baufenster mit Höhenregelungen, abweichende Bauweise durch z. T. geschlossene Bauweise/Grenzanbau, z. B. Gartenhof-Haustyp als flächensparende Alternative zum freistehenden Einfamilienhaus überlegen.

Werden durch die überbaubaren Flächen Frischluftkorridore erhalten, wird eine ausreichende Besonnung gewährleistet?

F4: SCHALLSCHUTZ – LÄRM MACHT KRANK

Das Einhalten der Orientierungswerte nach DIN 18005 sollte zum angestrebten Standard werden. Derzeit ist erkennbar, dass es mit dem menschlichen Wohlbefinden durch allerlei Überschreitungsabwägungen und Anlehnungen an Verkehrslärmverordnungen nicht mehr weit her ist. Abwägen nicht um jeden Preis! Besser frühzeitig über aktive Schallschutzmaßnahmen nachdenken, denn grundsätzlich gilt: primär aktiven vor passiven Schallschutz. Der Verkehrslärm wird vielerorts zukünftig zunehmen, damit auch die Belastungen einer (älter wer-

Grafik: © Bernhard Bartsch



Beispiel: Lärmschutz der Freibereiche durch Gebäuderiegel (W2 – W6) einer höhenversetzten Gartenhofbebauung, Realisierung durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Gemeinde Pielenhofen

denden) Gesellschaft. Baulicher oder passiver Schallschutz am Wohngebäude sollte nur als zweite Wahl in Frage kommen (erweiterte Möglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Baulichen Schallschutz als aufschiebend bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB) sicherstellen.

F5: BODEN, KLIMA, NATUR UND LANDSCHAFT –§ 9 (1) NR. 20, 23B BAUGB UND ART 81 BAYBO NUTZEN

Dachbegrünung flacher Dächer festsetzen (aus gestalterischen Gründen auch nach Art. 81 (1) Nr. 1 BayBO, möglich), Steildächer nur mit Sonnenenergienutzung auf mind. 50% (Photovoltaik oder Solarthermie) zulassen.

Praxistipp: Einspeise- und Verwendungsmöglichkeit bei PV-Stromerzeugung rechtzeitig prüfen, Maßnahmen zur Dach- oder Gebäudebegrünung am besten durch einen Grundsatzbeschluss auf alle neuen Baugebiete anwenden.

Festsetzungsbeispiel (ohne rechtl. Gewähr!): „Innerhalb des WA sind nutzbare Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).“

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Zu den nicht nutzbaren Dachflächen zählen insbesondere Dachfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten, Lichtbänder, Lichtkuppeln, technische Dachaufbauten sowie bautechnische oder bauordnungsrechtliche Abstandsflächen zu den Dachrändern. Ausnahmsweise kann nach § 31 Abs. 1 BauGB anstelle von Photovoltaikmodulen oder Solarwärmekollektoren Dachbegrünung nach Festsetzung Ziff. xxx zugelassen werden.“

Drosselung und Rückhalt von Niederschlagswasser entsprechend dem Entwässerungskonzept festsetzen.

Festsetzungsbeispiel (ohne rechtl. Gewähr!): „Im WA ist die Abgabe von Niederschlagswasser nur bis zu einer Menge von 0,1 Liter/Sekunde je 100 m² Grundstücksfläche an den Niederschlagswasserkanal der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig“

Notwasserwege festsetzen durch Grünflächen, nicht überbaubare Flächen oder Schutzflächen. Versiegelung durch Nebenanlagen einschränken. Begrünungsvorschriften zur Verwendung von Gehölzen, Blühwiesen, Kiesgärten, Gestaltung der Freiflächen, Art 7 Abs. 1 BayBO nicht durch den Bauungsplan aushebeln! Einen zielgerichteten, modernen Grünordnungsplan erstellen statt nur „Floskeln“ aus

alten Plänen zum wiederholten Mal abschreiben.

F6: ZUKUNFTSFESTE VERSOR- GUNGSFLÄCHEN EINPLANEN
Einplanen und Festsetzen von Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung Flächen gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB, auch als mögliche spätere Leitungstrassen.

Praxishinweis:

Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist mit der Festsetzung nicht verbunden!

Festsetzung von Flächen für Zukunftsmobilität.

Beispiel:

„Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Versorgungsfläche sind Anlagen und Einrichtungen, die für die der Ver- und Entsorgung des Baugebiets notwendig sind, zulässig. Zulässig sind auch öffentliche Besucherparkplätze sowie Ladestationen für die Elektromobilität und Anlagen und Einrichtungen für die gemeinsame Nutzung von Kraftfahrzeugen und anderen Fortbewegungsmitteln.“

Beachte:

fehlende öffentliche Flächen lassen sich später im Baugebiet nicht mehr leicht „zurückholen“!

BAUSTEIN STÄDTEBAULICHE UND PRIVATRECHTLICHE VERTRÄGE - V

Die Möglichkeiten von Verträgen sind unter Einhaltung einiger Grundregel sehr weitgehend. Gerade deshalb ist die Ergänzung von Bebauungsplanfestsetzungen zum Erreichen von Nachhaltigkeitszielen sehr wichtig. Nutzen Sie hier auch diverse Beratungsmöglichkeiten. Städtebauliche Verträge können insbesondere die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele beinhalten. Möglich sind auch Regelungen zur Nutzung der Kraft-Wärmekopplung sowie von Solaranlagen für die Wärme-, Kälte- und Elektrizitätsversorgung. Auch Folgekostenverträge kommen vermehrt infrage. Diese Verträge sollten rechtzeitig während des Bauleitplanverfahrens sorgfältig vorbereitet und vor Eintritt der Planreife abgeschlossen werden. Hier nur eine Übersicht der wesentlichen Möglichkeiten zur nachhaltigen Baugebietsentwicklung:

V1: GRUNDSTÜCKSNUTZUNG SICHERN

- Gibt es ein Baugebot bzw. eine zeitlich geregelte Bauverpflichtung mit Rückkaufoptionen?
- Wurde die Möglichkeit von Erbbaurechten geprüft?
- Geh- Fahrt- und Leitungsrechte für spätere Maßnahmen gesichert?

Weitere Informationen erwünscht?
info@b-bartsch.de, www.b-bartsch.de

V2: NACHHALTIG ENERGETISCHES BAUEN

- Sind Maßnahmen zur effizienten Energienutzung oder sogar zur positiven Energiebilanz festgelegt?
- Anschluss- und Benutzungszwang geregelt?

§11 Abs.1 Nr. 4 BauGB gibt die Möglichkeit zur Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Koppelung sowie von Solaranlagen für die Wärme-, Kälte- und Elektrizitätsversorgung.

V3: ÖKOLOGISCHE STANDARDS

- Werden ökologische Standards für die Gebäude festgelegt?
- Sind Maßnahmen zum Wasserrückhalt/Gemeinschaftszisternen denkbar?
- Sind Regelungen zur intelligenten Nutzung der Dachflächen durchgeprüft?
- Vereinbarungen über Abwasserminimierung, Grauwassernutzung getroffen?
- Sind Patenschaften für Blühwiesen oder Baumpflanzungen/ -pflege eine Option?

V4: BEWÄLTIGUNG VON IMMISIONSSCHUTZKONFLIKTEN

- Organisatorische Maßnahmen, die nicht festgesetzt werden könne, z. B. Nutzungszeiten
- Dienstbarkeiten, Duldungsverpflichtungen Einvernehmensvorbehalte z. B. in Gemengelage
- Zeitliche Verpflichtungen zur Erstellung von Schutzmaßnahmen

V5: FOLGEKOSTEN

Welche Kosten verursacht das Baugebiet?

V6: SICHERUNG UND REFINANZIERUNG VON NATURSCHUTZRECHTLICHEN AUSGLEICHSMASSNAHMEN

- Regelungen zur Kostenerstattung getroffen?
- Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen?
- Umsetzungspflichten, Erhaltungs- und Unterhaltspflichten geregelt?

BAUSTEIN ERGÄNZENDE, NICHT FORMELLE MASSNAHMEN E

Die Möglichkeiten dieses Bausteins sind nahezu unbegrenzt. Die folgenden Anregungen aus der Praxis sollen an dieser Stelle zum Nachdenken animieren.

E1: HANDREICHUNG FÜR DEN VERKAUF DER GRUNDSTÜCKE ERSTELLEN

E2: KOMMUNALE FÖRDERUNGEN PRÜFEN

- Beispiel Gemeinde Hohenbrunn: Förderprogramm zur Energieeinsparung und Erschließung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Begleitung von Antragsverfahren durch einen Energieberater, Gebäudethermografie, Elektroleichtfahrzeuge, Ladestation mit Photovoltaik / Ökostrom, Begrünungsmaßnahmen, Sondermaßnahmen aus den Bereichen Energieeinsparung

- Mit der Kommunalaufsicht zu prüfen!

E3: HONORIERUNGSSYSTEM ANGEDACHT?

Nachhaltiges Bauen wird von der Kommune mit Auszeichnung belohnt. Beispiel: Die Grüne Hausnummer Neumark i. d. Opf.

E4: BERATUNGSGUTSCHEINE

Beispiel Markt Schierling: Mit dem Erwerb eines Baugrundstückes erhält der Bauwerber einen Gutschein des örtlichen Obst- und Gartenbauvereins zur Beratung für die Freiflächengestaltung

E5: PERSONELLE BERATUNG

- Wurde ein Klimaschutz- oder Nachhaltigkeitsberater in der Verwaltung eingestellt bzw. beteiligt?
- Gibt es eine Beratungsvereinbarung mit dem Kreisfachberater oder dem örtlichen BUND?

E6: GEMEINSCHAFTSMODELLE - ZUSAMMEN MEHR ERREICHEN

- Organisation von Bauherrengemeinschaften angedacht, um flächensparende Grenzbebauungen oder zentrale flächensparende Stellplatzanlagen zu realisieren?
- Bauträgermodelle oder Konzeptvergabe geprüft? Nicht alle Bauwerber wollen selbst bauen!
- Kommunalunternehmen als Bauträger denkbar?
- Genossenschaftsmodell denkbar?

ZUSAMMENFASSUNG

Das Grundfundament nachhaltiger

Baugebiete wird nach einer im Gesamtblick abgewogenen Standortentscheidung für ein unvermeidbares, neues Wohnbaugebiet durch einen guten **städtebaulichen Entwurf** gelegt. Im **Bebauungsplan** sind die zulässigen Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB, die allein auf die Regelungsinhalte einer, unter energetischen Nachhaltigkeits-

kriterien entwickelten Planung eingehen, überschaubar. Lediglich der vorhabenbezogene Bebauungsplan bietet mehr Möglichkeiten. Eine ökologisch nachhaltige Bauleitplanung bedarf daher weiterer, flankierender Maßnahmen. In erster Linie sind hier städtebauliche und sonstige private **Verträge** (v. a. Kaufverträge) geeignete Instru-

mente. Zuletzt sind auch **begleitende Anreize wie Beratungen und Förderungen** ein wichtiger Erfolgsgarant einer nachhaltigen Umsetzung. Der Beitrag beinhaltet ein vereinfachtes Prüfschema dieser vier Bausteine nachhaltiger Wohngebiete:

Städtebaulicher Entwurf	Festsetzungen Bebauungsplan
S1 Gesunde Wohnverhältnisse?	F1 Art der baulichen Nutzung, zukünftiges Leben und Arbeiten
S2 Alternativen geprüft?	F2 Maß der baulichen Nutzung, Versiegelung reduzieren
S3 Zukunftsmobilität eingeplant?	F3 Zusammenrücken – Bauweise und Abstandsflächen
S4 Klimaausgleichsfunktion berücksichtigt?	F4 Schallschutz – Lärm macht krank
S5 Energetisch intelligente Gebäudestellung?	F5 Boden, Klima, Natur und Landschaft - Grünordnungsplan
S6 Flächensparendes Entwässerungssystem?	F6 Zukunftsfeste Versorgungsflächen

Verträge	Ergänzende Maßnahmen
V1 Grundstücksnutzung gesichert	E1 Handreichung beim Grundstücksverkauf?
V2 Nachhaltig energetisches Bauen	E2 Kommunale Förderung?
V3 Ökologische Standards festlegen	E3 Honorierungssystem angedacht?
V4 Bewältigung von Immissionskonflikten	E4 Beratungsgutscheine?
V5 Folgekosten geregelt	E5 Personelle Beratung möglich?
V6 Sicherung und Refinanzierung Ausgleichsmaßnahmen	E6 Gemeinschaftsmodelle geprüft?

INSTALLATION OHNE ZUSÄTZLICHE IT-KOSTEN? AUF DIE PLÄTZE, FERTIG – KOMMUNE-AKTIV!

IHRE BESTEHENDE IT-INFRASTRUKTUR GENÜGT DEN ANFORDERUNGEN – DAFÜR GARANTIEREN WIR

Lohr am Main, Juli 2021
 Sie sind auf der Suche nach einer innovativen Softwarelösung im Bereich Sitzungsmanagement, befürchten aber hohe Anschaffungs- bzw. Installationskosten? Nicht mit der **KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware**.

Das praxiserprobte Programm der unterfränkischen multi-INTER-media GmbH ist als attraktives Gesamtpaket erhältlich – spätere Preisüberraschungen durch versteckte Kosten, Hostinggebühren oder teure Zusatzmodule sind ausgeschlos-

sen. Selbst die einmaligen Installationskosten in Höhe von 1.280 Euro werden verbindlich im Voraus mitgeteilt. Weiteres Plus: Um Ihr Rathaus für die Software zu rüsten, sind von Ihrer Seite aus keine weiteren Investitionen in Ihre bestehende IT-Infrastruktur nötig – im Gegenteil: Wir garantieren Ihnen, dass Ihre vorhandene Serverstruktur den Anforderungen entspricht. Eine durchdachte Planung und auf Ihre Wünsche abgestimmte Einführung sorgen dafür, dass Sie schon in kürzester Zeit vom Einsatz der Software profitieren können.

„Das Wort EINFACH wird bei uns großgeschrieben. Von der unkomplizierten Installation über die nutzerfreundliche Bedienung bis hin zur schnellen Supportunterstützung – KOMMUNE-AKTIV bedeutet für Ihre Verwaltung eine enorme Arbeitserleichterung – und damit eine Mitarbeiterunterstützung, die man nicht mehr missen möchte“, so Nadja Weigand, Mitglied der Führungsebene.

ANZEIGE



Kommune-Aktiv.de
 Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem



Sitzungsmanagement direkt vom Hersteller - nur 1.278 Euro / Jahr
 inkl. Softwarewartung, Betreuung, Update-Service, Hosting und allen Modulen (RIS, BIS, D-Akte, Sitzungsgeld, Aufgaben- und Beschlussverfolgung)

zzgl. eines geringen einmaligen Installationsbetrages
 (alle Preisangaben transparent unter www.kommune-aktiv.de/preise)

Die Software KOMMUNE-AKTIV wurde von Städten und Gemeinden entwickelt!

An Ihrer IT-Infrastruktur muss nichts geändert werden - es fallen **keine zusätzlichen IT-Kosten** an.

Termin für eine Online-Präsentation vereinbaren:
 multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
 Lohr a.Main, Tel. 09352 500995-0
info@kommune-aktiv.de, www.kommune-aktiv.de

Grafik: © Bernhard Bartsch

NEUES PRODUKTIONSKONZEPT FÜR GEMEINDEBLÄTTER

Text Norbert Gmeinwieser, Technischer Leiter bei der Geschäftsdrucke Heß GmbH

Das Steinacher Unternehmen Geschäftsdrucke Heß GmbH steht seit nunmehr 29 Jahren für persönlichen Service und große Technik. Als Spezialist für Gemeinde-Informationenblätter hat sich Norbert Gmeinwieser, technischer Leiter von Geschäftsdrucke Heß, nun wieder etwas Neues für seine Kunden einfallen lassen.

Ab sofort bietet das Unternehmen ein Rundum-sorglos-Paket für Gemeindeboten an, das sich durch große Leserfreundlichkeit auszeichnet und Printversion, Online-Version sowie einen digitalen Marktplatz aus einer Hand bietet. Ermöglicht wird dies durch eine neue und so noch nicht da gewesene Software, die Kommunen und Lesern beachtliche Vorteile bietet.

AUTOMATISIERTE PROZESSE, BESSERER SERVICE!

Bisher wurden Gemeinde-Informationenblätter noch ganz klassisch mit der sogenannten rechnergestützten Druckvorlagenerstellung (DTP) erstellt.

Die gedruckte Version des Gemeindeblattes und die Online-Version wurden getrennt voneinander erstellt. Eine Lösung, die Prozesse zusammenführt, vereinfacht und den Gemeinden und den Lesern einen bestmöglichen Service bietet, sollte her.

Auf Grundlage langjähriger Erfahrung entwickelte Geschäftsdrucke Heß eine eigene Software, die für den eigenen Einsatz und für die Kunden gleichermaßen vorteilhaft ist. Das Tool ar-



beitet hochautomatisiert und reduziert die Produktionszeit sowie die Herstellungskosten eines Gemeindeboten enorm.

Es sorgt für ein stringentes Design mit einem ansprechenden und repräsentativen Erscheinungsbild, das den Leser auf eine angenehme Weise zum Lesen der Broschüre animiert. Neben den Daten für die gedruckte Version und der Online-Version des Gemeindeboten erstellt die Applikation abschlie-

ßend auch noch einen digitalen Marktplatz, den die Gemeinden auf Ihrer Homepage als Service für die Bürger anbieten können.

BARRIEREFREI UND RECHTSSICHER!

Dabei ist die Online-Version der so entstehenden Gemeindeblätter barrierefrei und erfüllt damit die entsprechende EU-Richtlinie 2016/2102 über digitale Barrierefreiheit bezüglich Websites öffentlicher Stellen.

Ganz konkret bedeutet dies, Leser mit Handicaps können auf der Webseite über eine Werkzeugleiste ganz einfache Merkmale wie das Darstellungsschema oder Schriftgröße, Schrifttypen und Farbkontraste ihren Bedürfnissen anpassen.

Einen großen Mehrwert stellt der digitale Marktplatz dar, der sich ebenfalls barrierefrei präsentiert und die Inserate aus dem Gemeindeboten noch einmal gesondert zeigt. Hier ist eine Suchmaschine integriert, die für eine hohe Benutzerfreundlichkeit sorgt. Ein Interessent kann anhand bestimmter Kriterien nach Angeboten suchen und bekommt die passenden Treffer unmittelbar angezeigt.

Mit dem neuen Produktionskonzept bekommen Kommunen zudem eine rechtssichere Lösung hinsichtlich der Problematik, dass der Staat nicht als Presse auftreten darf und dem zugehörigen BGH-Urteil (Urt. v. 20.12.2018, Az. I ZR 112/17). Kommunen dürfen nur in sehr eingeschränktem Umfang Werbung und Vereinsberichte neben amtlichen Meldungen veröffentlichen.

Dies schränkt den Inhalt der Gemeindeboten erheblich ein. Ortsansässige Unternehmen und Vereine bekommen keine Möglichkeit, im Gemeindeblatt auf sich aufmerksam zu machen. Mit der Firma Geschäftsdrucke Heß funktionierte jedoch ein Verlag als Publizist und damit bekommen Gemeindeboten inhaltlich deutlich mehr Spielraum.

Foto: © Heß GmbH

Grafiken: © Heß GmbH



KONTAKT

Geschäftsdrucke Heß GmbH
Gewerbering 2a
94377 Steinach
Tel. 09428 903062
info@hessgmbh.de

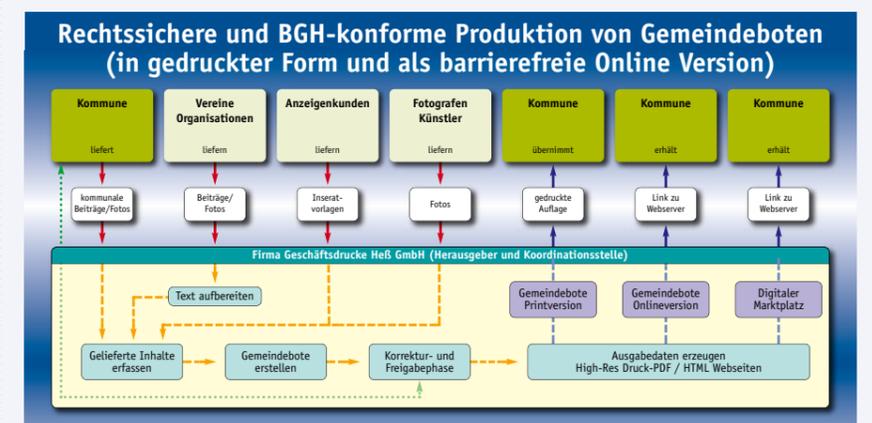
1. BÜRGERMEISTER MARTIN PANTEN, GEMEINDE PARKSTETTEN:

Die Firma Geschäftsdrucke Heß GmbH ist seit Herbst 2020 Herausgeber des „Gemeindeboten Parkstetten“, dem Informationsblatt mit Mitteilungen der Gemeinde Parkstetten.

Schon zuvor arbeitete die Gemeinde Parkstetten mit der Firma Geschäftsdrucke Heß GmbH aus Steinach viele Jahre erfolgreich und vertrauensvoll zusammen.

Nach mehreren Ausgaben des „Gemeindeboten Parkstetten“ können Bürgerinnen und Bürger und die Gemeindeverwaltung feststellen, dass das beliebte und schon zuvor etablierte Gemeindeblatt sowohl inhaltlich als auch vom modernen Layout und von der ansprechenden Aufmachung her stets von hervorragender Qualität ist. Die Auftragsabwicklung und die termingerechte Auslieferung erfolgen sehr zuverlässig. Die Vereine, Organisationen, Verbände und Anzeigekunden treffen bei der Firma Geschäftsdrucke Heß GmbH auf ein engagiertes, kommunikatives, kompetentes und kreatives Team.

Wir freuen uns auf die weitere gute Zusammenarbeit





AUS DEM VERBAND

/// KREISVERBAND OBERALLGÄU

Am 21. Mai 2021 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands Oberallgäu auf Einladung des Vorsitzenden, Ersten Bürgermeister Thomas Eigstler, Markt Wiggensbach, zu einer virtuellen Sitzung des Kreisverbands. Zugeschaltet waren neben den ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises u.a. auch Landrätin Indra Baier-Müller, Mitarbeiter des Landratsamts sowie die Geschäftsführerin der Regionalentwicklung Oberallgäu e.V., Eva Osterrieder.

Nach der Begrüßung und Einführung durch den Kreisverbandsvorsitzenden referierte Dr. Andreas Gaß aus der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in einem ersten Vortrag über die durch das Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingeführten Neuregelungen. Ein Schwerpunkt auch der nachgelagerten Diskussion unter den teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern war dabei die Einführung von Hybridsit-

zungen. Im Anschluss ging Landrätin Baier-Müller auf verschiedene kommunale Themen im Landkreis ein, angesprochen wurden dabei insbesondere die Auslegung der Vorgaben des RKI in Bezug auf die Quarantänepflicht kommunaler Gremienmitglieder, die Einrichtung einer Koordinationsstelle für staatliche Förderungen am Landratsamt, die Abstimmung von ÖPNV-Angeboten des Landkreises und der Landkreismunicipalitäten, der Stand der Baugenehmigungsverfahren im Landkreis und die künftige Finanzierung der Landschaftspflege. Letzteres wurde in einem eigenen Tagesordnungspunkt flankiert durch einen Vortrag des Vorsitzenden des Landschaftspflegeverbands Oberallgäu e.V., Bürgermeister a.D. Alexander Streicher, weiter vertieft.

Ein weiterer Gegenstand der Sitzung war die Vorstellung des Vereins für Regionalentwicklung Oberallgäu durch dessen Geschäftsführerin, die Darstellung der über den Verein organisierten LEADER-Projekte bis 2021 und der Hinweis auf die Bewerbung der Oberallgäuer Kommunen für den nächsten Förderzeitraum 2023 bis 2027. Darüber hinaus wurde die Idee der Einrichtung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und Informationssicherheitsbeauftragten auf Landkreisebene erörtert.

In einem letzten Tagesordnungspunkt wurde die Versammlung von einem Mitarbeiter der Deutschen Bahn über den Sachstand zur Elektrifizierung der

Bahnstrecken im Allgäu informiert. Mit dem allfälligen Punkt "Verschiedenes" schloss der Vorsitzende die themenreiche und kurzweilige Sitzung.

/// GLÜCKWÜNSCHE

DER BAYERISCHE GEMEINDETAG GRATULIERT FOLGENDEN JUBILAREN:

Erster Bürgermeister **Jens Machold**, Markt Wolnzach, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Pfaffenhofen, zum 55. Geburtstag

Erster Bürgermeister **Lothar Müller**, Marktgemeinde Plößberg, Vorsitzender des Kreisverbands Tirschenreuth, zum 55. Geburtstag



KOMMUNALWIRTSCHAFT

/// KOMMUNEN FÜR ENERGIE-TISCHE GEBÄUDESANIERUNG GESUCHT MIT EINSPARGARANTIE UND KOSTENFREIER UMSETZUNGSBERATUNG

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) sucht für das Modellvorhaben 2.0 „Cocontracting: build the future!“ Ge-

meinden, Städte und Landkreise, die ihre Liegenschaften energetisch modernisieren wollen und dabei auf Energiespar-Contracting (ESC) setzen. Kommunen, die in den letzten beiden Jahren erfolgreich eine ESC-Orientierungsberatung durchlaufen haben, können sich bis zum 31. Juli für die Auswahlrunde mit Start der Umsetzungsberatung im September 2021 bewerben.

Die Bewerbungsunterlagen sowie alle Informationen zu den Anforderungen, dem Ablauf und zum Thema ESC: www.kompetenzzentrum-contracting.de/modellvorhaben/zur-bewerbung

Gesucht werden bundesweit kommunale Liegenschaften wie Schulen, Verwaltungen, Stadthallen, Sportstätten oder Krankenhäuser, deren jährliche Energiekosten pro Einzelgebäude oder Gebäudepool mindestens 150.000 Euro betragen. Bei erfolgreicher Bewerbung stellt die dena den Teilnehmenden kostenfrei ESC-Beratende zur Seite, die sie während des gesamten ESC-Umsetzungsprozesses begleiten: von der Ausschreibung und Vergabe über die Realisierung der Effizienzmaßnahmen bis hin zur ersten Abrechnung durch den Contractor.

Außerdem profitieren die Modellprojekte von der Öffentlichkeitsarbeit der dena und sind in ein Netzwerk aus regionalen Contracting-Experten mit regelmäßigem fachlichem Austausch eingebunden.

ESC-VORBILDER FÜR SANIERUNGSWILLIGE KOMMUNEN

Mit „Cocontracting: build the future!“ sollen beispielhafte ESC-Modellprojekte entstehen, die anderen Kommunen Orientierung für eigene Modernisierungspläne bieten. Erkenntnisse, die während der Umsetzung der Projekte gewonnen werden, schaffen vertieftes Contracting-Know-how bei der öffentlichen Hand und regionalen Akteuren. Gleichzeitig soll sich zeigen, wie sich unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen der Bundesländer auf ESC auswirken, um gegebenenfalls Verbesserungen anstoßen zu können. So soll der Markt für ESC nachhaltig gestärkt werden.

Bis Ende 2025 wird die dena bis zu 100 solcher Modellprojekte begleiten. Die Auswahl von Teilnehmenden wird bis Anfang 2024 regelmäßig an zwei Terminen jährlich stattfinden. Die nächste Bewerbungsfrist für eine Umsetzungsberatung ab November 2021 endet voraussichtlich im September 2021. Kommunen, die sich für eine Teilnahme interessieren, jedoch bisher keine Orientierungsberatung in Anspruch genommen haben, finden unter www.kompetenzzentrum-contracting.de/modellvorhaben/zur-bewerbung die erforderlichen Schritte für eine erfolgreiche Bewerbung.

In einer Orientierungsberatung prüfen professionelle ESC-Beratende die Gebäude auf Einsparpotenziale und auf ihre ESC-Eignung. In der anschließenden Umsetzungsberatung be-

gleiten ESC-Beratende die Realisierung des ESC – von der Ausschreibung über die Vergabe bis hin zur Maßnahmenumsetzung.

Quelle: Dt. Energie-Agentur GmbH (dena)



IT & EDV

/// MOBILFUNKFÖRDER- RICHTLINIE DES BUNDES VERÖFFENTLICHT

Mit der im November 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen Mobilfunkstrategie unterstützt die Bundesregierung den Aufbau der Mobilfunkversorgung in Deutschland.

Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Verbesserung der Mobilfunkversorgung in ländlichen Regionen, um gleichwertige Lebensverhältnisse in urbanen und ländlichen Gebieten zu erreichen und um die Chancen der Digitalisierung allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Institutionen – unabhängig von ihrem Standort – zu eröffnen. Ein wesentliches Ziel der Strategie besteht darin, bisher noch unversorgte Gebiete, die in den nächsten drei Jahren nicht eigenwirtschaftlich ausgebaut werden, zu erschließen.

Eine der Kernmaßnahmen ist die Mobilfunkförderung.

Im Rahmen der Mobilfunkförderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur werden Errichtung und Betrieb von passiver Mobilfunkinfrastruktur – also Mobilfunkmasten und deren Anbindung und Erschließung – gefördert. Eine Förderung findet nur in Gebieten statt, in denen keine leistungsfähige Mobilfunkversorgung vorhanden ist und auch nicht eigenwirtschaftlich, aufgrund von Versorgungsaufgaben und vertraglichen Ausbaupflichtungen, entstehen wird. Die Förderung ist diskriminierungsfrei ausgestaltet.

Somit steht die geförderte Infrastruktur allen Mobilfunknetzbetreibern in gleicher Weise und zu gleichen Konditionen zur Verfügung.

Die Mobilfunkförderung der Bundesregierung wird durch die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH umgesetzt. Weitere Informationen zu der Gesellschaft und zum Mobilfunkförderprogramm finden Sie hier: www.netzda-mig.de

Das BMVI wird zeitnah einen Förderleitfaden mit weiterführenden Erläuterungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen auf der Seite www.bmvi.de/mobilfunk zur Verfügung stellen.

Quelle: DStGB-Aktuell vom 17.06.2021



UMWELTSCHUTZ

/// FÖRDERSTUATION E-LADESÄULEN

Bayern Innovativ hat uns zur Fördersituation für E-Ladesäulen aktuell folgendes mitgeteilt:

Im Bereich öffentlicher Ladesäulen wurde das Förderprogramm von Ladeinfrastruktur durch den Bund neu aufgelegt. Informationen dazu finden Sie hier:

www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/Foerderung_Ladeinfrastruktur_node.html

Für Bayern erwarten wir noch ein Förderprogramm für öffentliche Ladepunkte (Normalladen, Förderquote 40 – 50%).

Aufgrund aktueller Verzögerungen rechnen wir damit allerdings nicht mehr vor der Sommerpause.

Im Bereich nicht-öffentlicher, gewerblicher Ladesäulen stellt der Bund für Spätsommer / Herbst 2021 ein weiteres Förderprogramm in Aussicht.

Für private Ladesäulen wurde das Förderprogramm des Bundes aktuell aufgestockt (Zuschuss bis zu 900 €), die Förderung erfolgt über die KfW. Informationen dazu finden Sie hier:

[www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektroautos-Wohngeb%C3%A4ude-\(440/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektroautos-Wohngeb%C3%A4ude-(440/)

/// „NATÜRLICH BAYERN – INSEKTENFREUNDLICHE KOMMUNEN“ AUSGEZEICHNET

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege verleiht die „Florfliege“ für insektenfreundliche Kommunen im Rahmen seiner landesweiten Initiative NATÜRLICH BAYERN.

Die Städte Hollfeld, Bad Berneck und Goldkronach sowie die Gemeinden Speichersdorf und Warmensteinach im Landkreis Bayreuth erhalten die Auszeichnung als „Insektenfreundliche Kommune“. Bayerns **Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber** und **DVL-Projektmanager Dr. Martin Sommer** überreichen die Auszeichnungen.

Die **Landschaftspflegeverbände (LPV) Fränkische Schweiz und Weidenberg und Umgebung** sind Träger der Einzelprojekt „Blühende Lebensräume – insektenfördernde Maßnahmen“. Die LPV haben mit Kommunen und deren Bauhöfen gemeindeweite Konzepte zur



Der Deutsche Verband für Landschaftspflege zeichnet gemeinsam mit Bayerns Umweltminister Thorsten Glauber fünf Kommunen im Landkreis Bayreuth für besonders insektenförderndes Engagement aus.

insektenfreundlichen Pflege ihrer Flächen erstellt und die Umsetzung der Maßnahmen begleitet.

Dieses insektenfreundliche Engagement der Kommunen im Rahmen von NATÜRLICH BAYERN würdigt der DVL mit der Verleihung der „Florfliege“. Die Preise werden von Vertreterinnen und Vertretern der prämierten Kommunen entgegengenommen:

Die **Stadt Hollfeld** setzt für ihre Flächen auf Mähgutübertragung, um artreiche Wiesen und Säume zu entwickeln. Das Mähgut wird von artreichen Wiesen aus der Nachbarschaft gewonnen und teils per Hand auf den Flächen verteilt. (anwesend: Bürgermeister Hartmut Stern, Stadtrat Manfred Neumeister).

Neue insektenfördernde Blühflächenanlagen wurden in der **Stadt Bad**

Berneck mit dem Straßenbauamt geschaffen. Im Stadtgebiet wird auch außerhalb des Projektes auf Nachhaltigkeit gesetzt, zum Beispiel auf umweltverträgliche Waldbewirtschaftung mit viel Totholz. (anwesend: Bürgermeister Jürgen Zinnert; Tourismusmanager Florian Fraaß, Bauhofmitarbeiter Alex Pecher)

Die **Stadt Goldkronach** entwickelt mit verschiedenen Ansätzen insektenreiche Lebensräume und engagiert sich über das Projekt hinaus mit einem „Aktivkreis Blühendes Goldkronach“ für Insektenförderung.

Sie schafft mit Landwirtinnen und Landwirten, Kindertagesstätten sowie ehrenamtlich Engagierten insektenfreundliche Lebensräume im Stadtgebiet. (anwesend: Bürgermeister Holger Bär, Stadträtin Susanne Müller)

Auf sehr unterschiedlichen Gemeindeflächen in **Speichersdorf** wurden mit regionalem Saatgut Blühwiesen als neue Lebensräume angelegt, beispielsweise auf einer ehemaligen Erddeponie, an einem Dorfteich oder auf wertvollen Streuobstwiesen. (anwesend: Bürgermeister Christian Porsch; Bauamtsmitarbeiter Paul Dolata, Bauhofmitarbeiter Andreas Bayer)

Im Gebiet der Gemeinde **Warmensteinach** werden entlang des neuen Radwegs blühende Wegränder geschaffen, innerorts Flächen aufgewertet und der Kurpark durch den Bauhof naturnah gepflegt. Warmensteinach arbeitet zudem mit Imkern, dem Maschinenring sowie dem Straßenbauamt bei der Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen zusammen. (anwesend: 2. Bürgermeister Reinhard Dörfler; Gemeinderat Amin Kagerer, Imkerin Kerstin Schindler).

Quelle: DVL-PM vom 21.06.2021

/// PARTNERKOMMUNEN FÜR EINE AKTIVIERTE LAND- SCHAFTSPLANUNG IN BAYERN GESUCHT!

NEUES PROJEKT ZUR ZUKUNFT VON NATUR UND LANDSCHAFT IN DER GEMEINDE AM START
Natur und Landschaft spielen für die Gemeinden und die Bevölkerung eine zentrale Rolle – als Heimatraum, als Standortfaktor, als Erholungs- und Aktivitätsraum sowie als Ökosystem

für Artenvielfalt und natürliche Ressourcen.

Der kommunale Landschaftsplan unterstützt die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung bei der zukunftsorientierten räumlichen Entwicklung, etwa wenn es um Klimaanpassung, Flächenmanagement oder Biotopverbund geht. Auch beim Bürgerdialog leistet der Landschaftsplan wertvolle Dienste.

GEMEINDE- UND STÄDTETAG UNTERSTÜTZEN DAS VORHABEN

Zusammen mit engagierten Kommunen soll die kommunale Landschaftsplanung in Bayern weiterentwickelt werden. Hierzu hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ein neues Projekt zur „Aktivierung und Weiterentwicklung der kommunalen Landschaftsplanung in Bayern“ aufgelegt. Weitere Projektpartner sind das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL). Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag sowie der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten unterstützen das Projekt.

GEMEINDEN KÖNNEN JETZT INTERESSE AN MITARBEIT BEKUNDEN

Engagierte und interessierte Gemeinden sind eingeladen, am Projekt mitzuwirken. Im Vordergrund soll ein wechselseitiger Austausch sowie die

Entwicklung und Erprobung von innovativen Ansätzen rund um die Landschaftsplanung stehen. Angesprochen sind besonders Kommunen, die aktuell oder in absehbarer Zeit einen Landschaftsplan erstellen oder aktualisieren lassen wollen.

WIE MACHT MAN MIT?

Eine aktive Mitarbeit am Projekt ist als Partnerkommune oder assoziierte Kommune möglich. Als Partnerkommune gehören Sie zu den bis zu 7 Kommunen, mit denen das Projekt (nach einem Auswahlverfahren) intensiver zusammenarbeitet. Als assoziierte Kommune beteiligen Sie sich am Projekt punktuell, z.B. bei der Zielgruppenabfrage oder an Workshops und Informationsveranstaltungen. Welche Form der Zusammenarbeit in Frage kommt, kann mit den Projektmitarbeitern an der ANL jederzeit erörtert werden.

Interessierte Kommunen melden sich bitte **bis zum 30.07.2021** unter: projekt-lapla@anl.bayern.de

Ihre Ansprechpartner an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) sind Fr. Fohlmeister und Hr. Nagel.

Darüber hinaus bietet das Projekt grundsätzlich allen Kommunen die Möglichkeit der Mitwirkung, Beteiligung und Information, z.B. an gezielten Interviews oder beim geplanten Bayerischen Landschaftsgipfel im nächsten Jahr.



VERANSTALTUNGEN

/// 13. SPEYERER TAGE ZUM FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSRECHT

23. /24. SEPTEMBER 2021
PRÄSENZ- UND ONLINE-
VERANSTALTUNG

PROGRAMM

DONNERSTAG,
23. SEPTEMBER 2021

- **Digitalisierung des Friedhofs- und Bestattungswesens**
(Stephan Neuser, Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e. V., Düsseldorf)
- **Betreibermodelle bei der Friedhofsverwaltung**
(Farnaz Punke und Henning Walter, Rechtsanwälte, Hummel, Post & Kollegen, Darmstadt)
- **Aktuelle Rechtsprechung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht**
(Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Mannheim)

- **Praxisbericht: Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit am Beispiel Hagen**
(Erasmus A. Baumeister, Agentur Erasmus A. Baumeister e. K., Köln)

- **Die Nachlasssicherung aus ordnungsbehördlicher Sicht**
(Dr. Eva Kaiser, Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung)

FREITAG, 24. SEPTEMBER 2021

- **Trauerbegleitung = Heilkunde?!**
(Dr. Frank Bauer, Dresden, Amt für Gesundheit und Prävention)

- **Spätfolgen des sozialistischen Bestattungswesens in der DDR**
(Prof. Dr. Torsten F. Barthel, LL.M., Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN), Hannover)

- **Bestattungsrecht in Polen**
(Dr. Ziemowit Cieślak, Kardinal-Stefan-Wyszyński-Universität Warschau)

TAGUNGSGEBÜHREN

Präsenzveranstaltung
250 Euro für Träger der Universität Speyer und 290 Euro für sonstige Teilnehmende

Online-Teilnahme
160 Euro für Träger der Universität Speyer und 200 Euro für sonstige Teilnehmende

ANMELDUNG
www.weiterbildung.uni-speyer.de

/// WASSERWIRTSCHAFT IM BLICKPUNKT – DASEINSVORSORGE IN ZEITEN DES WANDELS

5. / 6. OKTOBER 2021
IN WEIDEN

Die Landesverbandstagung 2021 des DWA Landesverbandes Bayern steht unter dem Motto "Wasserwirtschaft im Blickpunkt - Daseinsvorsorge in Zeiten des Wandels" und findet vom 5. bis 6. Oktober 2021 in der Max-Reger-Halle in Weiden statt.

Zwei separate Vortragsreihen werden wieder über interessante Themen aus den Bereichen Abwasser und Gewässer informieren. Die Seminare Abwasser beinhalten den „Umgang mit Regenwetterabflüssen und Drainagen“, „Abwasseranlagen – ein Blick nach vorne“ sowie „Kanalnetz – Neues aus dem Untergrund“.

In den Seminaren Gewässer werden die Themen „Trockenheit und Dürre – Zukunftsherausforderungen für die bayerische Wasserwirtschaft“, „Moderner synergetischer Wasserbau – Mehrwert für Mensch, Gewässer und Natur schaffen“ und „Vorbeugen ist besser als heilen: Hochwasserrisikomanagement (im kommunalen Bereich)“ vorgestellt.

Anlässlich der Tagung findet am ersten Veranstaltungstag von 16:00 bis 17:00 Uhr im Gustl-Lang-Saal der Max-Reger-Halle Weiden die diesjährige Mitgliederversammlung statt.

Wie gewohnt wird die Veranstaltung von einer Fachausstellung begleitet.

Die Tagung wird als sogenannte Hybridveranstaltung durchgeführt. Dies bedeutet, dass eine Teilnahme sowohl vor Ort als auch online möglich ist.

Wir möchten, dass Sie sich auf der Veranstaltung wohl fühlen und legen daher besonders großen Wert auf ein durchdachtes Hygienekonzept, welches wir flexibel an die aktuelle Lage anpassen werden.

WEITERE INFORMATIONEN SOWIE ANMELDUNG
www.dwa-bayern.de/de/landesverbandstagung.html

VERSCHIEDENES

/// BEWERBUNGSPHASE ZUM TOURISMUSPREIS GESTARTET

Am 14.06.2021 startet die Bewerbungsphase zum Deutschen Tourismuspreis. Der Preis zeichnet zukunftsweisende Projekte im Deutschlandtourismus aus.

Auch Städte und Gemeinden können sich an dem Wettbewerb beteiligen.

EINREICHUNGEN AB SOFORT MÖGLICH

Zum Wettbewerb zugelassen sind konkrete Lösungen für das Reiseziel Deutschland (inkl. Inbound), die von Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder Kommunen entwickelt und bereits realisiert worden sind.

Die Markteinführung des Wettbewerbsbeitrags muss bereits erfolgt sein, darf aber nicht länger als zwei Jahre her sein. Konzepte und Ideenskizzen können leider nicht berücksichtigt werden.

Eingereicht werden können innovative Serviceangebote, Kooperationsmodelle, Finanzierungskonzepte, Marketingkampagnen, Mobilitätsangebote, Veranstaltungen oder andere Projekte mit neuen Ideen für den Deutschlandtourismus. Die Markteinführung

des Wettbewerbsbeitrags muss bereits erfolgt, darf aber nicht länger als zwei Jahre her sein.

Bis zum 16. August 2021 können Bewerbungen eingereicht werden. Alle Bewerbungen werden nach den Kriterien Innovation, Qualität & Kundenorientierung, wirtschaftliche Effekte sowie soziale und ökologische Nachhaltigkeit bewertet. Eine Expertenjury wählt im Anschluss die besten Einreichungen, die im Zuge des Deutschen Tourismustages 2021 am 19. Oktober in Berlin präsentiert werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ein FAQ sowie das Bewerbungsformular: www.deutschertourismuspreis.de. Bei Fragen werden seitens des Deutschen Tourismusverbands: ntp@deutschertourismusverband.de oder Tel. 030 856 215-140

/// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.



KAUF & VERKAUF

/// FEUERWEHRFAHRZEUG MERCEDES LF 408 ZU VERKAUFEN

Die Stadt Ornau verkauft ein gebrauchtes Feuerwehrrfahrzeug Mercedes LF 408, Baujahr 1975 und 25.152 km gegen Höchstgebot.

Bei Interesse kann eine genaue Beschreibung des Fahrzeugs mit Bildern bei der VGem Triesdorf per Mail angefordert werden.

Die Angebote sind bis 11. August 2021 um 14 Uhr schriftlich im verschlossenen Umschlag bei der Stadt Ornau, Altstadt 7, 91737 Ornau einzureichen.

KONTAKT

VGem Triesdorf
Tel. 09826 622017
geschaeftsleitung@weidenbach-triesdorf.de

/// UNIMOG U 20 ZU VERKAUFEN

Unimog U 20, Baujahr 2008,
Euro 5, rd. 50.000 km,
Allrad, Frontzapfwelle,

komplett winterdiensttauglich mit Auflastung

KONTAKT

Markt Marktschellenberg
Wolfgang Dopke
Salzburger Straße 2
83487 Marktschellenberg
Tel. 08650 9888-15
wolfgang.dopke@marktschellenberg.de

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de



LITERATURHINWEISE

/// ULRICH DROST, MARCUS ELL, THOMAS WAGNER:
DAS NEUE WASSERRECHT
IN BAYERN



Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) – Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht

Richard Boorberg Verlag, Stand: März 2021, 6 Ordner, ca. 7380 S.
ISBN 978-3-415-04485-2
€ 168 inkl. USt.

Loseblattwerk mit kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen.

Die erste Ergänzungslieferung innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Grundwerks ist im Preis enthalten. Bezugsverpflichtung: 1 Jahr. Danach kann das Abonnement mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

/// DAS UMLAND DER STÄDTE.
CHANCEN ZUR ENTLASTUNG
ÜBERFORDERTER WOHNUNGS-
MÄRKTE PLAUSIBILITÄTEN –
DETERMINANTEN – RESTRIKTIONEN.



In dieser Studie wird mit den großen, wachsenden Städten und ihrem Umland nur ein Teilaspekt des deutschen Wohnungsmarktes beleuchtet, dem aufgrund des auch weltweit zu beobachtenden Trends zur Urbanisierung gleichwohl eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Die Studie fragt, wie die Verflechtungsräume des Umlandes großer Städte zum Bau neuer Wohnungen und damit zur Entlastung der Zentren genutzt werden können und worauf dabei zu achten ist. Dabei geht es auch um die Frage, ob in den Umlandgemeinden infolge von Neuan siedlungen ein Mehrwert für die bereits ansässige Bevölkerung erreicht werden kann. Dahinter steht die Problematik eines fairen Stadt-Umland-Ausgleichs durch Möglichkeiten einer interkommunalen Kooperation.

KOSTENLOSER DOWNLOAD:
difu.de/publikationen/2021/das-umland-der-staedte

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 7. MAI – 4. JUNI 2021



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN

Benedikt Weigl
Marilena Leupold
Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de



//// BRÜSSEL AKTUELL
9/2021
7. MAI – 21. MAI 2021

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Wirtschaft I: Frühjahrsprognose zur Entwicklung der Wirtschaft in der EU
- Wirtschaft II: Aktualisierung der Industriestrategie von 2020
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Programm „Digitales Europa“ in Kraft
- Coronavirus: Umfrage des AdR zur Umsetzung von CRII, CRII+ und „REACT-EU“
- Digitalisierung: Konsultation zu Digitalgrundsätzen

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Geodateninfrastruktur: Konsultation zur INSPIRE-Richtlinie
- Europäischer Grüner Deal: Aktionsplan zur Förderung der Bio-Produktion
- Klimaschutz: Politische Einigung zu Klimagesetz
- Umweltschutz: Neue Leitlinien zum Begriff „Umweltschaden“

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Regionalbeihilfen: Kommission nimmt neue Leitlinien an

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration: EU-Strategie für freiwillige Rückkehr
- Öffentliche Gesundheit: Online-Konsultation zu digitalen Gesundheitsdaten
- Jugendpolitik: Konsultation zur europäischen Freiwilligentätigkeit
- Demografischer Wandel: EU-Atlas zur Demografie online
- Europäisches Solidaritätskorps: Parlament stimmt endgültiger Einigung zu
- Aktionsprogramm „Kreatives Europa“: Parlament stimmt endgültiger Einigung zu

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Digitalisierung: Erster Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz
- Zukunftsdebatte: Konferenz zur Zukunft Europas gestartet
- Transparenz: Parlament billigt interinstitutionelle Vereinbarung

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Europäischen Umweltagentur: Fotowettbewerb „Climate Change Pix“

//// BRÜSSEL AKTUELL
10/2021
21. MAI – 4. JUNI 2021

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Finanzwesen: Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Europäischer Grüner Deal: Aktionsplan für Null-Schadstoff-Ziel bis 2050
- Umwelt: Handbuch für Ökosysteme und Zwischenstand der EU-Bestäuberinitiative

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Coronavirus I: Neues europäisches Sicherheitssiegel für den Tourismus

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Digitalisierung: Kommission will Bekämpfung von Desinformationen intensivieren
- Coronavirus II: Politische Einigung zum Impfausweis & erste Ausgabe von Zertifikaten
- Erasmus+: Programm für 2021-2027 in Kraft getreten
- Katastrophenschutz: Aktualisierte Rechtsvorschriften angenommen
- Öffentliche Verwaltung: Arbeitspapier

- zur Entwicklung der öffentlichen Verwaltung
- Waffenrecht: Neue Regeln zur Erteilung eines Waffenbesitzscheins

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- CERV-Programm: Aufruf für Städtepartnerschaften und Städtetzwerke veröffentlicht
- Natura 2000 Preis: Aufruf zu Bewerbungen gestartet
- Digitales: Aufruf für den European Broadband Award 2021
- Förderprogramme: Online-Leitfaden zur EU-Förderung des Tourismussektors

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL: AKTIONSPLAN FÜR NULL-SCHADSTOFF-ZIEL BIS 2050

Am 12. Mai 2021 verabschiedete die EU-Kommission den „EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“, welcher einen Kernbestandteil des europäischen Grünen Deals (Brüssel Aktuell 1/2020) darstellt. Dieser Plan dient zur Erreichung übergeordneter Ziele, vereinbart in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und dem europäischen Ziel der CO₂-Neutralität bis 2050. Der Schadstoffgehalt in Luft, Wasser und Boden soll so verringert werden, dass dieser keine Gefahr mehr für Gesundheit und Umwelt darstellt.

Die Strategie zur Erreichung des Null-Schadstoff-Ziels umfasst dabei u. a. die strengere Umsetzung, bzw. die Überprüfung und Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens hinsichtlich Boden-, Wasser-, und Luftqualität. Die lokale und regionale Ebene soll insbesondere bei der Schaffung digitaler Lösungen beteiligt werden.

ETAPPENZIELE BIS 2030

Um das Null-Schadstoff-Ziel bis 2050 zu erreichen, enthält der Aktionsplan Zwischenziele für den Zeitraum bis 2030. Zum einen soll die Luftverschmutzung so verringert werden, dass die Zahl der dadurch verursachten Todesfälle um 55 % reduziert und chroni-

sche Belastungen durch Verkehrslärm um 30 % verringert werden. Zum anderen sollen Nährstoffverluste und der Einsatz chemischer Pestizide zur Verbesserung der Bodenqualität um 50 % reduziert werden, sowie eine Verringerung des Anteils gefährdeter Ökosysteme erfolgen. Zudem soll durch eine Verminderung von Kunststoffabfällen im Meer um 50 % und Mikroplastik in der Umwelt um 30 % eine Verbesserung der Wasserqualität erreicht werden.

Auch eine Reduzierung des Abfallaufkommens bzw. von Siedlungsabfällen um 50 % ist vorgesehen.

STRATEGIE UND MASSNAHMEN ZUR ERREICHUNG DES ZIELS BIS 2050

Generell fordert die Kommission, die Umweltpolitik der EU solle sich künftig auf die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung sowie den Grundsatz zur Bekämpfung der Ursachen, als auch auf das Verursacherprinzip stützen.

Zur Erreichung des Null-Schadstoff-Ziels stellt der Aktionsplan neben allgemeineren Maßnahmen, wie der strengeren Umsetzung des bestehenden EU-Rechtsrahmens, der Überprüfung und Überarbeitung bestehender Richtlinien und Verordnungen zur Wasser-, Boden-, und Luftqualität, auch spezifische Vorhaben in den Fokus: z. B. die Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Brüssel Aktuell 8/2021), die Überarbeitung der Klärschlammrichtlinie (Brüssel Aktuell

37/2020) oder die Renovierungswelle (Brüssel Aktuell 34/2020).

Zudem stellt die Kommission neun Leitinitiativen in verschiedenen Bereichen auf:

VERBESSERUNG DER GESUNDHEIT UND DES WOHLBEFINDENS

• **Leitinitiative 1** besteht im Abbau gesundheitlicher Ungleichheit durch die Null-Schadstoff-Strategie. In diesem Zusammenhang sollen Daten aus der Schadstoffüberwachung und Prognosen in das Register für Ungleichheiten, wie bei der Krebsbekämpfung oder anderen Krankheiten, eingespeist werden. Durch das Aufdecken von Ungleichheiten zwischen den EU-Regionen könnten Interventionen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene gezielter eingesetzt werden.

• **Leitinitiative 2** sieht die Unterstützung der Null-Schadstoff-Maßnahmen für Städte vor. Hierbei sollen u. a. mit dem Konvent der Bürgermeister zentrale Bedürfnisse im Bereich Begrünung der Städte und Innovation zur Vermeidung von Umweltverschmutzung (auch in Innenräumen) ermittelt werden. 2024 sollen Städte von der Kommission ausgezeichnet werden, die am meisten Reduktion bei Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigung vermelden können. Durch den aktuellen Green City Accord unterstützt die Kommission die Arbeit der Städte und Regionen weiter, um

diese zur Verpflichtung der Aufstockung an weiteren Maßnahmen zu ermutigen. Durch die im Rahmen von „Horizont Europa“ (Brüssel Aktuell 7/2021) geplante Cities Mission werden 100 Städte in ihrem Wandel zur Klimaneutralität bis 2030 unterstützt, welche anschließend als Vorbild für andere Regionen und Städte dienen sollen.

LEBEN INNERHALB DER BE-LASTBARKEITSGRENZEN DES PLANETEN

• **Leitinitiative 3** betrifft die Förderung des Null-Schadstoff-Ziels in den Regionen durch das Erstellen eines „Scoreboards“ für die Umweltleistung der EU-Regionen zusammen mit dem Ausschuss der Regionen (AdR). Damit sollen die Anstrengungen der EU-Regionen bei der Erreichung der Ziele gemessen werden. Gleichzeitig bildet das „Scoreboard“ die Grundlage für die Verleihung der Auszeichnung für die „Grüne Region des Jahres“. Die Bürger sollen dabei die Fortschritte kontrollieren können.

NULL SCHADSTOFFE AUS PRODUKTION UND KONSUM

• **Leitinitiative 4** sieht die Erleichterung der Null-Schadstoff-Optionen vor. In diesem Zusammenhang will die Kommission ab 2022 die Akteure des öffentlichen und privaten Sektors ermutigen, Null-Schadstoff-Versprechen zu leisten, sowie umweltfreundlichere Produkte und Dienstleistungen zu fördern.

SICHERSTELLUNG EINER STRENGEREN UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG

• **Leitinitiative 5** forciert die gemeinsame Durchsetzung des Null-Schadstoff-Ziels. Durch den Austausch über bewährte Verfahren soll eine bessere Durchsetzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umweltverschmutzung erfolgen.

STÄRKUNG DES WANDELS IN DER GESELLSCHAFT FÜR DAS NULL-SCHADSTOFF-ZIEL

• **Leitinitiative 6** strebt nach einer wirkungsvollen Präsentation der Null-Schadstoff-Lösungen für Gebäude. Die Kommission plant hierfür ab 2022 über die Renovierungswelle und die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ darzustellen, wie Bauprojekte und der Einsatz lokaler digitaler Zwillinge zu den Null-Schadstoff-Zielen beitragen können. Die Ergebnisse sollen dabei zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie beitragen.

• **Leitinitiative 7** plant Reallabore für grüne digitale Lösungen und intelligente Schadstofffreiheit. Damit soll gemeinsam mit regionalen und örtlichen Behörden an der Entwicklung lokaler Maßnahmen für den grünen und digitalen Wandel gearbeitet werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Beteiligung der Bürger gelegt.

FÖRDERUNG DES WELTWEITEN WANDELS FÜR SCHADSTOFF-FREIHEIT

• **Leitinitiative 8** sieht die Verringerung des externen ökologischen Fußabdrucks der EU vor. Dies soll durch den Einsatz der EU für Schadstofffreiheit in internationalen Foren erfolgen sowie durch den Vorschlag einer Ausfuhrbeschränkung für Produkte, die nicht länger auf dem EU-Markt zugelassen sind.

FORTSCHRITTE NACHVERFOLGEN, TRENDS VORWEGNEHMEN UND SCHADSTOFF-FREIHEIT DURCHGÄNGIG BERÜCKSICHTIGEN

Für **Leitinitiative 9**, der Konsolidierung der EU-Wissenszentren für Schadstofffreiheit, wird die Kommission die Europäische Umweltagentur (EUA) und die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) als herausragende Wissenszentren der EU konsolidieren. Die besten verfügbaren Daten sollen ausgetauscht und die Öffentlichkeit über die geplante Luftqualitätsindex-App informiert werden. (Pr/LM)

/// REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

REGIONALBEIHILFEN: KOMMISSION NIMMT NEUE LEITLINIEN AN

Am 19. April nahm die EU-Kommission die überarbeiteten Leitlinien für Re-

gionalbeihilfen an, welche am 1. Januar 2022 in Kraft treten werden. Die Regionalbeihilfen dienen dazu, die wirtschaftliche Entwicklung benachteiligter Gebiete zu fördern. Die neuen Leitlinien sehen u. a. eine Anhebung der Gesamtbevölkerungsobergrenze für Fördergebiete von 47 % auf 48 % der EU-Bevölkerung, sowie eine Anhebung der Beihilfehchstintensitäten vor, und sind insgesamt aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

Die Mitgliedstaaten können ihre künftigen Fördergebietskarten bei der Kommission zur Genehmigung anmelden, die dann Einzelbeschlüsse zu den einzelnen Fördergebietskarten erlassen wird.

Die Fördergebietskarten gelten für den Zeitraum 2022-2027 und werden 2023 einer Halbzeitüberprüfung anhand aktueller Statistiken unterzogen.

ZENTRALE PUNKTE DER ÜBERARBEITETEN LEITLINIEN

- Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU wurde die Gesamtbevölkerungsobergrenze in Fördergebieten von 47 % auf 48 % angehoben. Auch wurde auf Grundlage der neuesten Eurostat-Daten zum BIP (2016-2018) sowie zur Arbeitslosigkeit (2017-2019) die Liste der A-Fördergebiete und der prädefinierten C-Fördergebiete aktualisiert. Die Kriterien zur Ausweisung von Fördergebieten seien bisher zweckmäßig gewesen und wurden unverändert beibehalten.

- Die Kommission führte des Weiteren eine Vereinfachung neben den bereits geltenden Kriterien ein, nach der die Mitgliedstaaten Gebiete eines gerechten Übergangs unkompliziert als nicht prädefinierte C-Fördergebiete ausweisen können.

- Die Beihilfehchstintensitäten wurden zur Schaffung zusätzlicher Investitionsanreize in benachteiligten Gebieten im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals (Brüssel Aktuell 1/2020), und der Digitalstrategie (Brüssel Aktuell 8/2020) angehoben. Auch Aufschläge auf die Beihilfeintensität für Gebiete in äußerster Randlage, Grenzgebiete, Gebiete eines gerechten Übergangs in den am stärksten benachteiligten Gebieten und für Gebiete mit Bevölkerungsrückgang sind vorgesehen. Weiterhin erhalten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Beihilfen mit höherer Beihilfehchstintensität als große Unternehmen.

- Zur Vereinfachung der Struktur der Leitlinien wurden Definitionen und Begriffe präzisiert und z. B. der sektorale Anwendungsbereich aktualisiert. Bei der Abwägungsprüfung sollen nun auch positive wie negative Auswirkungen im ökologischen und digitalen Bereich erfasst werden.

BEWERTUNG DER NEUERUNGEN AUS KOMMUNALER SICHT

Die Vereinfachung der Bestimmung von Gebieten eines gerechten Übergangs als nicht prädefinierte C-För-

dergebiete sowie die Anhebung der Beihilfehchstintensitäten für Grenzgebiete ermöglicht Deutschland auch weiterhin die Förderung nicht prädefinierter C-Fördergebiete, was aus kommunaler Sicht zu begrüßen ist.

Erfreulich ist auch die Kompensation der statistischen Effekte bei den Berechnungen der Zuteilung der C-Fördergebietsplafonds infolge des Brexits durch die Anhebung der Gesamtbevölkerungsobergrenze für Fördergebiete von 47 % auf 48 % der EU-Bevölkerung, wodurch ein signifikanter Rückgang des deutschen Fördergebietsplafonds verhindert wird. (LM)

//// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

I. ZUKUNFTSDEBATTE: KONFERENZ ZUR ZUKUNFT EUROPAS GESTARTET

Am 9. Mai startete anlässlich des Europatages in Straßburg die Konferenz zur Zukunft Europas (Brüssel Aktuell 4/2021). Ziel der Konferenz ist es, die EU-Bürger stärker an der Gestaltung der politischen Strategien der Europäischen Union zu beteiligen.

Die Gemeinsame Erklärung zur Konferenz unterstreicht u. a. die Rolle der kommunalen Ebene, um die Debatten der Konferenz über die Hauptstädte Europas in die breite Bevölkerung zu tragen. Die Konferenz soll bis zum

Frühjahr 2022 Ergebnisse erarbeiten, die im Anschluss als Leitlinien für die Zukunft der EU dienen sollen. Zur Unterstützung der Konferenz steht eine interaktive und mehrsprachige Online-Plattform (Brüssel Aktuell 8/2021) zur Verfügung. Der Ausschuss der Regionen (AdR) ruft zu einer breiten Beteiligung durch die kommunale Ebene auf.

DAS VERFAHREN ZUR KONFERENZ

Im Mittelpunkt der Konferenz zur Zukunft Europas stehen die EU-Bürger. Ein von unten nach oben geführter Dialog- und Diskussionsprozess soll ihre Beteiligung an der zukünftigen politischen Ausrichtung der EU sichern. Durch eine Vielzahl von Veranstaltungen und Debatten – sowohl in Präsenz als auch digital – wird die Konferenz auf europäischer, nationaler, transnationaler und regionaler Ebene mit Leben gefüllt.

Auf europäischer Ebene werden dazu u. a. europäische Bürgerforen abgehalten, bei denen auf die Vielfalt der Teilnehmenden Rücksicht genommen wird. Bei der Organisation von eigenen Veranstaltungen im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas ist die Konferenzcharta einzuhalten. Alle Beiträge dieses Prozesses werden auf der mehrsprachigen und digitalen Plattform gesammelt, analysiert und veröffentlicht. Dabei soll ein Feedback-Mechanismus sicherstellen, dass die Ergebnisse und Ideen der Veranstaltungen und Debatten zu konkreten Maßnahmen der EU führen.

DIE THEMEN DER KONFERENZ
Bezugnehmend auf die Strategische Agenda des Europäischen Rates, die politischen Leitlinien der EU-Kommission für den Zeitraum 2019-2024 und den Europäischen Aufbauplan als Reaktion auf die Coronavirus-Krise, werden von den Europäischen Institutionen mehrere Themen vorgeschlagen, u. a. die Bekämpfung des Klimawandels, der digitale Wandel Europas und die Stärkung der demokratischen Prozesse der EU.

Insbesondere die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sind als Querschnittsthemen genannt, um die Funktionsfähigkeit der EU zu verbessern. Die Auflistung der möglichen Themen für die Veranstaltungen und Debatten ist jedoch nicht abschließend zu betrachten; auch die Teilnehmenden haben die Möglichkeit weitere Themen vorzuschlagen.

DIE KOMMUNALE DIMENSION DER KONFERENZ

Die Stärkung der demokratischen Legitimität der Konferenz zur Zukunft Europas ergebe sich durch den unmittelbaren Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Darüber haben sich Vertreter der EU-Institutionen, Territorial- und Jugendverbände sowie Kommunal- und Regionalpolitiker beim lokalen Dialog im Rahmen des Europatages verständigt. In einem offenen Brief werben sie für einen aktiven Beitrag der kommunalen

Ebene zur Konferenz sowie den Beitritt zum AdR-Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Gemeinderäte. Dabei unterstützt der AdR die Mitglieder dieses Netzwerkes durch direkte Ansprechpartner, der Organisation lokaler Bürgerdialoge und dem Feedback-Mechanismus zur Konferenz.

Seit dem 9. Mai 2021 läuft die Umfrage zur Zukunft Europas des AdR. Eine Teilnahme ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich. Die Rückmeldungen werden auf der Internetseite des AdR veröffentlicht und fließen in die Konferenz mit ein. (PW)

II. TRANSPARENZ: PARLAMENT BILLIGT INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG

Am 27. April 2021 billigte das Europäische Parlament die Ende 2020 erzielte politische Einigung für eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der EU-Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register.

Die Vereinbarung dient dazu, einen Rahmen und Arbeitsprinzipien für ein koordiniertes Vorgehen der unterzeichnenden Organe im Hinblick auf eine transparente und ethische Interessenvertretung zu schaffen (Art. 1).

Interessensvertreter (Art. 2 lit. a) müssen sich hierfür in ein Transparenzregister (Art. 6) eintragen lassen und sich

einem Verhaltenskodex (Anhang I) unterwerfen, dessen Einhaltung durch ein Sekretariat überwacht wird (Art. 8; Anhang III). Die Eintragung ist im Rahmen einer Konditionalitätsregel (Art. 2 lit. h) Voraussetzung dafür, um bestimmte Lobbytätigkeiten (Art. 3), wie u. a. auch die bloße Kontaktaufnahme mit Unionsorganen, ausüben zu können.

Aus kommunaler Sicht ist hierbei äußerst erfreulich, dass die Vereinbarung nach Art. 4 Abs. 2 lit. a, b explizit keine Anwendung auf Tätigkeiten findet, die von öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer ständigen Vertretungen und Botschaften, auf nationaler und subnationaler Ebene sowie von Verbänden und Netzwerken öffentlicher Stellen auf Unions-, nationaler oder subnationaler Ebene, sofern sie ausschließlich im Namen der betreffenden öffentlichen Stellen handelt durchgeführt werden (Art. 4 Abs. 2 lit. a, b; ErwG. 11).

Kommunale Interessenvertretungen werden damit explizit nicht privatwirtschaftlichen Interessensvertretern gleichgestellt, sondern deren Handeln im öffentlichen Interesse anerkannt. Nachdem der Rat der EU der Vereinbarung am 16. April 2021 ebenfalls zugestimmt hatte, ist nur noch die Veröffentlichung der offiziellen Textfassung im Amtsblatt der EU ausstehend. (BW)

III. ÖFFENTLICHE VERWALTUNG: ARBEITSPAPIER ZUR ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Im April 2021 hat die EU-Kommission ein Arbeitspapier zum Thema „Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen in den EU-Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Reformen und der Vorbereitung auf die Zukunft“ veröffentlicht. Darin werden die Herausforderungen aber auch Möglichkeiten für die Entwicklung der öffentlichen Verwaltung, die als Bindeglied zwischen der EU und der Bevölkerung angesehen wird, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Folgen der Coronavirus-Pandemie, dargestellt.

Fünf große Herausforderungen werden in dem Papier näher beleuchtet, wie beispielsweise der rasche technologische Wandel, die Auswirkungen des demografischen Wandels und des zunehmenden Fachkräftemangels sowie die Auswirkungen und die Bedeutung des grünen Übergangs.

Die Kommission stellt außerdem Initiativen vor, an denen sie mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet hat, um eine bessere öffentliche Verwaltung zu schaffen, z. B. durch die Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung von Reformen oder durch eine Erleichterung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs. Schlussfolgernd möchte die Kommission u. a. die technische und finanzielle Unterstützung für öffentliche Verwaltungen noch

mehr an die Bedürfnisse der Verwaltungen anpassen, diese insgesamt krisenfester gestalten und die weitere Digitalisierung unterstützen. (CR)

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungstermin berechnen wir 20 % der Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Ab-

meldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Die Gründe für eine Stornierung sind für diese Regelung unerheblich. Keine Stornokosten entstehen, wenn ein Ersatzteilnehmer für die Veranstaltung gestellt wird.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

215 € für Mitglieder
250 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

/// AUFSICHTS- UND VERWALTUNGSRÄTE IN KOMMUNALEN UNTERNEHMEN – RECHTE UND PFLICHTEN (MA 2142)

27. SEPTEMBER 2021
IN MÜNCHEN

Referierende

- Dr. Andreas Gaß, Direktor (BayGT)
- Josef Popp, Dipl. Finanzwirt (Josef Popp & Partner – Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt)

Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte wurden nach den Kommunalwahlen 2020 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens bestellt oder von der Stadt/Gemeinde in den Aufsichtsrat eines gemeindlichen Unternehmens in Privatrechtsform (z. B. einer GmbH) entsandt.

Die Mandatsträger*innen sind die „personelle Klammer“ und damit wichtiges Bindeglied zwischen der Stadt/Gemeinde als Unternehmensträger und ihrem rechtlich selbständigen Unternehmen. Sie überwachen den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Umsetzung des Unternehmenszwecks und treffen sogar – je nach Ausgestaltung des Unternehmens – eigene unternehmerische Entscheidungen.

Hierfür ist es unerlässlich, „diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten zu

besitzen oder sich anzueignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (so der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied).

Darüber hinaus ist es wichtig, die zur effektiven Ausübung des Mandats zur Verfügung stehenden Rechte, aber auch die damit verbundenen Pflichten zu kennen.

Ziel des Seminars ist es, diese rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse praxisnah zu vermitteln.

Das Seminar richtet sich an betroffene kommunale Mandatsträger*innen, aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die im Rahmen des Beteiligungsmanagements unter anderem mit der Mandatsträgerbetreuung und der Auswertung und Analyse betrieblicher Daten und Vorgänge befasst sind.

SEMINARINHALTE

- Funktion des Verwaltungsrats im Kommunalunternehmen
- Funktion des Aufsichtsrats in einem Unternehmen in Privatrechtsform
- Allgemeine Anforderungen an die Mandatsträger*innen
- Pflichten (z. B. Überwachung der Geschäftsführung, Verschwiegenheit, Weisungsbindung, Berichtspflichten)
- Rechte (z. B. Teilnahmerechte, Informationsrechte, Haftungsfreistellung)

- Jahresabschluss und Bilanz (Kapitalausstattung; Anlagevermögen; Auswirkungen von Investitionen auf die Bilanz, den Gewinn und die Liquidität)
- Lagebericht (Prognosen, Risiken und Chancen des Unternehmens)
- Wirtschaftsplan – Instrument zur Unternehmenssteuerung

Wir bitten, bei der Anmeldung die **Organisationsform Ihres Unternehmens** (z. B. Kommunalunternehmen, GmbH, GmbH & Co. KG etc.) im Feld „Institution / Rechnungsempfänger“ anzugeben, um den Seminarinhalt optimal auf die Teilnehmenden anpassen zu können.

DIESES SEMINAR WIRD EBENFALLS AM 07.10.2021 IN NÜRNBERG ANGEBOTEN (MA 2143)



Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Frau Ministerialdirigentin
Dr. Monika Kratzer
Postfach 81 01 40
81901 München

Referent: Stefan Graf
Telefon: 089 360009 - 23
E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de
Zeichen: R X/st

München, 21. Juni 2021

Nur per E-Mail: abfallverwertung@stmuv.bayern.de

Beteiligung der Verbände zur Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“, Stand: März 2021; Kompendium Bodenaushub, Informationsoffensive Bodenaushub, 6-Punkte-Maßnahmenplan vom 17.04.2018

Ihr Schreiben vom 23. März 2021, Ihr Zeichen: 78d-U8754.0-2018/8-18

Sehr geehrte Frau Dr. Kratzer,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Arbeitshilfe Stellung nehmen zu können und für die Fristverlängerung. Das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags hat sich am 19. Mai 2021 mit dem Kompendium befasst:

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass mit der Arbeitshilfe ein Gesamtleitfaden, statt einer Vielzahl von Merkblättern, den Umgang mit Bodenaushub erläutert. Der Text erscheint vom systematischen Aufbau, der sprachlichen Abfassung und der Verlinkungstechnik anwenderfreundlich. Diesen im Einzelnen zu kommentieren sehen wir vornehmlich als Aufgabe der Verbände der Anwendergruppen, die durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beteiligt wurden (siehe jedoch einzelne Hinweise unten). Als Kommunaler Spitzenverband beschränken wir uns auf grundsätzliche Anmerkungen und auf die Würdigung jener Passagen, die sich spezifisch an die Kommunen wenden:

1. Die Arbeitshilfe trifft im Wesentlichen keine neuen Aussagen, sondern fasst bestehende, teilweise in den letzten Jahren geänderte Merkblätter etc. zusammen. Dies muss so verstanden werden, dass damit die mit dem 6-Punkte-Plan der Staatsregierung beschlossenen diesbezüglichen Maßnahmen zur Verbesserung des Umgangs mit Bodenaushub als

- 2 -

abgeschlossen betrachtet werden. Deren Ziel war Bürokratie abzubauen und den massiven Preissteigerungen entgegenzutreten. Ob jetzt die gewünschte Entspannung am Entsorgungsmarkt eingetreten ist, muss deshalb in einem Expertengespräch, insbesondere unter Beteiligung der bayerischen Bau-, Baustoff- sowie Garten- und Landschaftsbauverbände und dem Bürokratiebeauftragten der Staatsregierung noch vor in Kraft setzen der Arbeitshilfe geklärt werden. In diesem Gespräch sollte auch auf die Umsetzung des ergänzenden Versprechens des 6-Punkte-Plans, neue spezifische Deponiekapazitäten zu schaffen, eingegangen werden.

2. Ein Problem ist der unterschiedliche Vollzug der einschlägigen Vorschriften durch die beteiligten Behörden und Stellen. Wir bitten um Darlegung der geplanten Anstrengungen, die Anwendung der Arbeitshilfe durchzusetzen.

3. Die Arbeitshilfe wendet sich im Kapitel III mit einer Vielzahl von Empfehlungen an die Kommunen, wie Bodenaushub vermieden bzw. effizienter verwertet werden kann. Hierzu wird Folgendes angemerkt:

- Den Kommunen wird im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen, Bodenmanagementkonzepte in Auftrag zu geben (S. 19). Deren Inhalte werden ausführlich im Kapitel III.3 beschrieben, wo solche Konzepte wiederum den Bauherrn nahegelegt werden. Neben der exakten Bodenbestandsaufnahme befassen sich diese mit den Baufeldern, der Zwischenlagerung von Bodenmaterial und dessen Entsorgung. Wir bitten um explizite Darlegung, warum diese Vorverlagerung in die Bauleitplanung erfolgen soll. Wir sehen darin zunächst neue Standards für die Bauleitplanung.
- Den Gemeinden wird empfohlen, im Rahmen der Flächennutzungsplanung die chemische und physikalische Beschaffenheit der Böden zu erfassen, was insbesondere den Humusgehalt, aber auch geogene Vorbelastungen (z. B. Arsen, Schwermetalle) umfasst (S. 18). Wir fassen dies so auf, dass damit die pilotweise in Garmisch und Lichtenfels laufende Aufstellung von Bodenplanungsgebieten zum Standard erhoben wird.

Es ist unbedingt zu hinterfragen, ob dies eine kommunale Aufgabe werden soll. Da es sich um fachliche Grundlagen handelt, sind wir der Auffassung, dass stattdessen das Landesamt für Umwelt sukzessive ein landesweites Bodenkataster erstellt. Aus diesem Kataster wäre ersichtlich, in welchen Gebieten der Boden naturbedingt (= geogen) oder großflächig siedlungsbedingt belastet ist (vgl. § 12 Abs. 10 BBodSchV). Auf Basis eines solchen Katasters könnte anschließend im Einzelfall schnell ermittelt werden, wo ein natürlich vorbelasteter Boden nach dem Prinzip „Gleiches zu Gleichem“ wieder eingebaut werden kann. Derzeit liegen solche Hinweise nur im Maßstab 1:500.000 vor, was lokale Aussagen über eine Stoffkonzentration zum Beispiel für ein Flurgrundstück nicht ermöglicht (siehe S. 70).

- Den Gemeinden wird empfohlen, zur Zwischenlagerung von Bodenaushub ausreichend groß bemessene Flächen vorzuhalten (S. 23). Kleineren Gemeinden wird vorgeschlagen, dies in interkommunaler Zusammenarbeit zu erledigen.

Vor dem Hintergrund, dass Bodenaushub rechtlich betrachtet zu Abfall wird, sobald er in der Baggerschaufel liegt und abtransportiert wird, überrascht, dass diese Aufgabe nicht bei den Landkreisen als Aufgabenträger verortet wird.

- 3 -

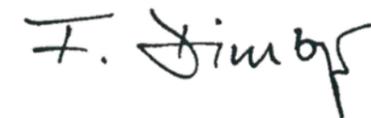
- Den Gemeinden wird empfohlen, durch höhergelegte Erschließungsstraßen die Notwendigkeit zu schaffen, das Einzelbaugrundstück unter Verwendung des anfallenden Bodenmaterials in der Höhe anzugleichen (S. 23). Eine solch pauschale Empfehlung steht in eklatantem Widerspruch zum Belang der Gestaltung des Ortsbildes. Unterschiedliche Höhen der Bodenprofile erscheinen ortsgestalterisch höchst problematisch. Im Übrigen bitten wir um Darlegung, ob die Maßnahme in der Gesamtbilanz tatsächlich zu der erhofften Einsparung führt. Uns erscheinen dabei die Kosten für die Höherlegung des Geländeniveaus nicht ausreichend berücksichtigt.

Zu Details der Arbeitshilfe:

- S. 9: Warum wird nicht das „Kleinmengenmerkblatt“ „Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen – Umgang mit Kleinmengen“ aus 2016 aufgehoben?
- S. 11 unten: Warum als Beispiel nur Leitungs- und Kanalbaumaßnahmen und nicht die Gebäudeerrichtung?
- S. 12 II 2 Satz 1: „unmittelbar wiederverwendet“ ist missverständlich – eine Einschränkung gegenüber II 1? Klarer wäre nur „wiederverwendet“.
- S. 13: „im Vorfeld die zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt und Kreisverwaltungsbehörde) zu kontaktieren.“ Muss sich die Gemeinde wirklich parallel an beide Behörden wenden?
- S.15: II.3.2 Verwertung: Können die Verwertungsalternativen monetär bewertet werden?
- S. 21 oben: Ein pauschaler Verweis in einen anderen Leitfaden ist keine rechte Hilfe. Bitte konkreter.
- S. 23 bei III.2.2.3 „Vermeidungsmaßnahmen“ – muss es nicht Kompensationsmaßnahmen heißen?
- S. 27 IV.1 Die Zwischenlagerung zum Zwecke der unmittelbaren Wiederverwendung sollte übersichtlicher dargestellt werden. Es wird empfohlen, diese entweder eigens in einem Gliederungspunkt oder unter IV 2 darzustellen – in Abgrenzung zur genehmigungspflichtigen Zwischenlagerung. Außerdem wäre ggf. „unmittelbar wiederverwendet“ zu präzisieren und die zu beachtenden baurechtlichen Vorschriften zu nennen.
- S. 33: Es ist nun von „mineralischen Bau- und Abbruchabfällen“ die Rede – der Leitfaden behandelt aber eigentlich nur Bodenaushub.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise. Die anderen Kommunalen Spitzenverbände, die bayerischen Bau-, Baustoff- sowie Garten- und Landschaftsbauverbände und der Bürokratiebeauftragte der Staatsregierung sowie das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

DIE KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirketag

Per E-Mail:

mpr-buero@stk.bayern.de

Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Markus Söder, MdL
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

2. Juli 2021

Luftreinigungsgeräte

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

beim Impfgipfel am 28.06.2021 haben Sie öffentlichkeitswirksam Ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Kommunen als Sachaufwandsträger von Schulen und KiTas Luftreiner anschaffen sollen. Hierfür soll eine Förderrichtlinie beschlossen werden, die eine 50-prozentige Förderung der Anschaffungskosten vorsieht. Kultusminister Prof. Dr. Piazzolo hat in der Sendung „Jetzt red i“ am 30.6.2021 zudem angedeutet, dass ein dreistelliger Millionenbetrag vom Freistaat Bayern hierfür zur Verfügung gestellt werden soll und die Kommunen im Übrigen für die Anschaffung der Geräte „zuständig“ seien. Insoweit wird unmissverständlich die Erwartung geschürt, dass die Kommunen bis zum Herbst bzw. vor Beginn einer weiteren Coronawelle Luftreinigungsgeräte oder Luftreinigungsanlagen für alle 100.000 Klassenzimmer und für weitere rund 52.000 KiTa-Räume anschaffen.

Dieser Erwartung der Staatsregierung begegnen die kommunalen Spitzenverbände mit großer Skepsis. Selbstverständlich liegt auch uns und unseren Mitgliedern das gesundheitliche Wohl der Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht sehr am Herzen. Inwieweit der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten diesen Präsenzunterricht sicherstellen kann, erscheint uns offen. Der Einsatz staatlicher Fördermittel ist grundsätzlich zwar begrüßenswert. Allerdings müsste dafür zunächst eine fachlich fundierte Festlegung durch den Freistaat erfolgen, welche Geräte überhaupt in Betracht kommen, um einen hinreichenden Schutz zu gewährleisten. Damit können Fehlkäufe, kontraproduktive Umweltbelastungen, beispielsweise durch zu hohe Lärmentwicklung oder zu hohen Stromverbrauch, und nicht tragbare Folgekosten vermieden werden. Wäre diese Festlegung (welcher Standard für die Luftreinigung vorgegeben wird) erfolgt, wären wir schon heute deutlich weiter. Eine Beschaffung konnte vielerorts bislang wegen der ungeklärten Fragen noch nicht in Angriff genommen werden. Für den Einbau stationärer Anlagen wiederum sind bauliche Eingriffe erforderlich, die ohne Planung auf gesicherter fachlicher Grundlage weder vertretbar noch kurzfristig umsetzbar sind. Hinzu kommt, dass die Einhaltung der Ausschreibungs- und Vergabevorschriften einer schnellen Umsetzung entgegensteht. Es genügt nicht, wenn der Staat sich darauf beschränkt, Fördermittel in Aussicht zu

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089/360009-0

Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München
Telefon 089/290087-0

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München
Telefon 089/286615-0

Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
Telefon 089/212389-0

2

stellen und die Kommunen mit nicht erfüllbaren Erwartungen im Übrigen alleine lässt. Solange die Kommunen an die nationalen und europäischen Vergabevorschriften gebunden sind, ist es völlig illusorisch, von einer Anschaffung noch in diesem Jahr auszugehen. Anstatt insoweit unerfüllbare Erwartungen in den Raum zu stellen, müssten zumindest rechtskonforme Wege für eine realistische Umsetzung aufgezeigt werden

Wir bitten Sie mit Nachdruck, der Bevölkerung gegenüber nicht weiter unerfüllbare Erwartungen bei der Luftreinigung für Schulen und Kindertageseinrichtungen zu wecken und in Richtung Kommunen zu adressieren. Wir erwarten stattdessen, dass der Staat seiner Verantwortung gerecht wird, einen gangbaren Weg aufzeigt und realistische Maßstäbe anlegt. Insbesondere muss der Staat konkrete Empfehlungen erarbeiten und zur Verfügung stellen, welche Luftreinigungsgeräte oder RLT-Anlagen geeignet sind und wie diese Geräte unter Einhaltung der Ausschreibungs- und Vergabevorschriften in dem von der Landespolitik angedeuteten Zeitraum bis Herbst zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Zusammenhang dürfen wir anmerken, dass ein bundesweiter Erfahrungsaustausch in unserem Bereich gezeigt hat, dass mobile Geräte nur in Ausnahmefällen sinnvoll sein können, während RLT-Anlagen eine dauerhafte und nachhaltige Lösung darstellen können. Eine Ausstattung mit stationären RLT-Anlagen ist bei realistischer Einschätzung über den Sommer aber nicht zu leisten, sondern dürfte eher einen langfristigen Zeitraum in Anspruch nehmen. Erforderlich wäre, dass der Freistaat Bayern eine Grundsatzentscheidung trifft, ob RLT-Anlagen zum Schulbau-Standard gehören und dafür auch die finanzielle Verantwortung übernommen wird. Angemerkt sei, dass es auch vom Bund zeitlich unrealistisch ist, wenn dieser in seiner Förderrichtlinie für RLT-Anlagen knapp 500 Mio. nur bis Ende 2021 zur Verfügung stellt.

Für weitere Gespräche zur Erörterung der Problematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Brandl

Erster Bürgermeister
Präsident
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Markus Pannermayr

Oberbürgermeister
Vorsitzender
BAYERISCHER STÄDTETAG



Christian Bernreiter

Landrat
Präsident
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Franz Löffler

Bezirkstagspräsident
Präsident
BAYERISCHER BEZIRKETAG



ANZEIGE

NÜRNBERG 2021 KOMMUNALE

12. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

MESSEZENTRUM NÜRNBERG
20.–21.10.2021
KOMMUNALER BEDARF
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

- Größte Fachmesse Deutschlands seit über 20 Jahren
- Bundesweit einzigartiges Angebot für den kommunalen Bereich
- Kombination aus Messe, Kongress, Fachforen und Netzwerkplattform
- Innovative IT-Themen im Fokus
- Garantiert dienstreisefähig!
- **Persönliches Treffen von Mensch zu Mensch - aber sicher!**

TICKETS SICHERN
AB ENDE JULI 2021!
kommunale.de/komm2021